











Aus dem

**kirchlichen Leben des Sachsenlandes.**

Kulturbilder  
aus vier Jahrhunderten.

von  
Franz Blanckmeister,  
Pastor in Dresden.


9/10. Heft.

**Die sächsischen Konsistorien.**

Leipzig.

Druck und Verlag von Fr. Richter.

1893.





## Inhalt der bereits erschienenen Hefte.

---

- Heft 1: Der sächsische Volkscharakter und das Evangelium.  
" 2: Die erste theologische Zeitschrift.  
" 3: Die sächsischen Bußtage.  
" 4: Die sächsischen Kirchenbücher.  
" 5/6: Die sächsischen Feldprediger.  
" 7: Eine Landeskollekte und ihr Schicksal.  
" 8: Eine altsächsische Stimme über Heiden- und Juden-  
mission.





# Die sächsischen Konsistorien.

Aus dem Verfassungsleben der Landeskirche.

Von

**Franz Blandmeister,**

Pastor in Dresden.



**Leipzig.**

— Druck und Verlag von Fr. Richter.

1893.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Die Geschichte des kirchlichen Lebens ist nicht zunächst Geschichte der Konsistorien, sondern Geschichte der Religiosität und Sittlichkeit des Volks; in seinem Buch über das kirchliche Leben des siebzehnten Jahrhunderts widmet Tholuck den Konsistorien nur einen sehr mäßigen Raum. Nun verbirgt sich ja freilich das Thun und Schaffen dieser kirchlichen Behörden, wie das Räderwerk im Gehäuse der Uhr. Aber wie die Bewegungen der Zeiger nicht denkbar sind ohne die Räder hinter dem Zifferblatt, so führen die Äußerungen des religiösen Volkslebens doch immer zurück und hinein in die Stätten, von wo das Leben der Kirche, und nicht bloß das Rechtsleben, geleitet wird und wo schließlich alle Drähte zusammenlaufen. Die Konsistorien gehören nicht bloß dem Kirchenrecht an, sie sind ein Stück des kirchlichen Kulturlebens selbst und zwar ein Hauptstück; in der Verfassungsgeschichte der Kirche prägt sich ein gut Teil kirchlicher Kulturgeschichte aus.

Dazu sind gerade die sächsischen Konsistorien von allgemeinem Interesse. Sachsen, die Wiege der Reformation, ist auch die Wiege der reformatorischen Kirchenverfassung. Von derselben Stelle, von welcher die 95 Thesen ausgegangen sind, ist auch der erste Entwurf einer Konsistorialverfassung ausgegangen. Wittenberg, die Gottesstadt, die Hochburg der evangelischen Wahrheit, von wo die Verkündigung der reinen Lehre in alle Lande drang, hat das erste evangelische Konsistorium erzeugt, nach dessen Muster sich die übrigen gebildet haben.



So sei denn die Geschichte der sächsischen Konsistorien in kurzen Zügen geschildert, nicht zunächst im Interesse kirchenrechtlicher Belehrung, sondern als ein Ausschnitt der Geschichte des kirchlichen Lebens in Sachsen überhaupt. Aus der erdrückenden Fülle gedruckten und ungedruckten Stoffes sei nur das Hauptsächliche und das Charakteristische herausgehoben. Es gilt, die höchst interessanten Anfänge der sächsischen Konsistorien zu ergründen und diese kirchlichen Oberbehörden, die das Schiff der sächsischen Landeskirche durch manche Brandung hindurchgeleitet haben, durch eine mehr denn vierthalbundertjährige Geschichte zu begleiten.<sup>1)</sup>

### 1. Das Konsistorium zu Wittenberg.<sup>2)</sup>

In einem Briefe vom 30. November 1525 hatte Luther dem Kurfürsten Johann dem Beständigen angeraten, im Lande Kirchenvisitationen vorzunehmen. Er sagt dabei: „Solche Besichtigung möchte also geschehen, daß Ew. kurf. Gnaden das Fürstentum in vier oder fünf Teile scheidet und in ein jeglich Teil zween etwa von Adel oder Amtleuten schicket.“ In einem zweiten Brief ein Jahr darauf beantragt Luther, „das Land von vier Personen visitieren zu lassen, zween, die auf Zinse und Güter, zween, die auf Lehre und Person verständig sind“. Der Kurfürst genehmigte diese Anträge und ließ 1528 eine Schrift unter dem Titel ausgehn: „Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn im Kurfürstentum zu Sachsen.“ Dieses von Melancthon verfaßte und von Luther und Bugenhagen durchgesehene „Sächsische Visitationssbuch“ ward viel benutzt und ist die bedeutendste unter den älteren lutherischen Kirchenordnungen.

Auf Grund jenes „Unterrichts“ eröffneten nun die Visitationsskommissionen in den Jahren 1528 und 1529 eine eifrige und gesegnete Thätigkeit im ganzen Sachsenland. Die Kommissionen waren nur für eine gewisse Zeit eingesetzt; da aber die kirchlichen



Mißstände natürlicherweise nicht mit einem Male zu beseitigen waren, so stellte sich das Bedürfnis nach dauernden Behörden heraus, denen die Entscheidung kirchenrechtlicher Fragen konnte anheimgegeben werden. Der Schmalkaldische Konvent hatte bereits am Anfang des Jahres 1537 namentlich für Ehesachen Kirchengerichte gefordert und die Landstände des Kurfürstentums Sachsen stellten am 13. Mai desselben Jahres bei dem Kurfürsten Johann Friedrich den Antrag, „daß die hohe unvermeidliche Notdurft erfordern wolle, dieweil die Bischöfe und des Bistums geistliche Jurisdiktion durch ihr Verfolgen der göttlichen Wahrheit gefallen, daß zu Erhaltung der bekannten göttlichen Lehre auch christlichen Gehorsams, Zucht und guter Sitten und Ehrbarkeit anstatt jener Bischöfe und ihrer mißbrauchten Jurisdiktion und Obrigkeit eßliche Konsistorien möchten aufgerichtet und gelehrte, gottesfürchtige und fleißige Personen zu Verwaltung derselben verordnet und ihnen vom Landesherrn als der Obrigkeit Gewalt Befehl und Kommission gegeben werden, in den Sachen, darin die Kirche ein billig Aufsehen haben soll, gütlich und rechtlich zu handeln, Einsehen zu thun, zu büßen, zu strafen und andres, das die Notdurft dabei erfordern würde, fürzuwenden“. Dabei baten die Stände, daß über ihren Antrag, in welchem der Name Konsistorium im evangelischen Sinne zum ersten Male auftritt, nicht nur der Kanzler Brück, sondern auch Luther gehört werde.

Der Antrag der Stände war von größter Bedeutung. Wohl übten die Visitationskommissionen, wo man sie hatte bestehen lassen, sowie die Superintendenten und die theologische Fakultät Wittenberg, auch die landesherrliche Kanzlei eine gewisse kirchliche Gerichtsbarkeit, aber es fehlte an der nötigen Gleichmäßigkeit in den Entscheidungen, an der nötigen Autorität, sowie an einer Oberinstanz. Dies alles konnte durch Einrichtung von Konsistorien beschafft werden. Freilich der Weg zu den von den Ständen gewünschten vier Konsistorien war nicht über Nacht zu finden,



eß dauerte jahrelang, und die Gründlichkeit, mit der man verfuhr, ließ nichts zu wünschen übrig. Zunächst ward der Antrag der Stände der theologischen und juristischen Fakultät zu Wittenberg zur Begutachtung überwiesen. Die Fakultäten erstatteten 1538 Bericht in einem „Bedenken“ und erkannten darin das Bedürfnis nach Konsistorien durchaus an. Die Zuständigkeit der neuen Behörden wünschten sie auf alle die Fälle ausgedehnt zu haben, die vor alters zur kirchlichen Rechtsprechung gehörten. Der Landesherr müsse ihnen eine in seinem Namen zu vollziehende selbständige Verwaltung übertragen. Als Strafen seien anzuwenden Bann, Leibesstrafe, Geld und Gefängnis. Des weitern bespricht das Gutachten die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse; aus allem aber geht hervor, daß in jenen Entwürfen die Konsistorien lediglich als landesherrliche und nicht als kirchliche Behörden gedacht sind: oberste Kirchenbehörde ist der Landesherr, in dessen Auftrag die Konsistorien handeln.

Was hat Luther zur Sache gemeint? Er stimmte im ganzen zu; daß aber er wie Brück im einzelnen Ausstellungen gemacht haben mag, geht aus dem Umstand hervor, daß man den Entwurf wesentlich änderte. Man ließ zunächst die vier Konsistorien fallen und schritt zur probeweisen Einrichtung eines einzigen Konsistoriums für den Kurkreis, das man Anfang Februar 1539 in Wittenberg einsetzte. Ein solches für Zwickau und Zeitz sollte folgen. Seine Zuständigkeit beschränkte man nur auf Ehe- und Disciplinarsachen, eine Befugnis zu Strafen erhielt es nicht, ebenso sollte die Instruktion erst nachkommen. Die Verfassung betreffend, so sollte nicht ein Einzelrichter entscheiden, sondern ein aus vier landesherrlichen Kommissaren, zwei Theologen und zwei Juristen, bestehendes Kollegium, wie dies schon bei den Visitationen der Fall war. Die vier ersten Mitglieder der Behörde, die ältesten „Konsistorialräte“, sind gewesen Justus Jonas, Johann Agricola und die beiden Doktoren der Rechte



Kilian Goldstein aus Ritzingen und Basilius Monner aus Weimar. Daß Luther, Melancthon, Bugenhagen und andre nicht mit in das Konsistorium berufen wurden, darf uns nicht wunder nehmen. Diese Urväter der Kirche standen als reformatorische Autoritäten an sich schon höher denn alle Konsistorien, als deren ergänzende Hilfsbehörden sie gelegentlich erscheinen; sie galten als Majores Wittenbergenses, wie man sie nannte, als kirchenrechtliche Instanzen für sich.

Was die Instruktion für das Konsistorium betrifft, so war Brück im Jahre 1540 damit beauftragt worden und 1542 damit fertig. Sie hatte den Titel: „Konstitution und Artikel des kurfürstlichen geistlichen Konsistorii zu Wittenberg in Sachsen anno Christi 1542 aufgericht.“<sup>3)</sup> Die Instruktion ist aber auch nur bloßer Entwurf, wie das ganze Konsistorium ein Entwurf war, und ist wenigstens bis 1547 nicht in Kraft getreten; während das Wittenberger Konsistorium noch immer nur auf Ehe- und Disciplinarsachen beschränkt blieb, zieht die Instruktion im Sinne des Bedenkens die Grenzen weiter und entwirft prophetisch ein Bild der Konsistorien, wie sie sich später entfalten sollten und wie sich dann auch das Wittenberger Konsistorium entfaltet hat. Als Wittenberg an die albertinische Linie gekommen war, ward das Konsistorium durch Kurfürst Moriz am 7. Januar 1548 dergestalt neu gestiftet, daß die Universität das Konsistorium mit Wissen und Willen des Kurfürsten bestellen und jedem juristischen Beisitzer jährlich 100 fl., jedem theologischen sowie dem Notar 80 fl. geben solle. Es ward also das Konsistorium der Universität einverleibt. Diese Bestimmung ward indessen durch Morizens Nachfolger 1555 wieder aufgehoben. Er bestimmte in der erneuerten Stiftung vom 22. Oktober, daß das Konsistorium von der Universität eximiert werde und ließ die Worte, „daß das Konsistorium von der Universität bestellt werden solle“, fallen. Nach Einrichtung des



Oberkonsistoriums zu Dresden kam das Wittenberger Konsistorium unter jenes.

Eine lange Reihe von Jahren behielt das Konsistorium, abgesehen vom Notar, seine vier Mitglieder, zwei Theologen und zwei Rechtsgelehrte; später kamen noch außerordentliche Beisitzer hinzu. Amt und Titel eines Präsidenten findet sich in den Anfangszeiten nicht. Auf dem Landtag zu Torgau 1609 beantragten die Stände, daß jedesmal der Hofgerichtspräsident zu Wittenberg zugleich auch dem Konsistorium möchte vorgesetzt werden. Doch ist es beim Alten geblieben bis 1686, wo ein Reskript vorschrieb, „daß der vorsitzende politische Assessor die Umfrage und Sammlung der Stimmen und sonst, wie auch das Siegel bei sich habe, auch wenn es erfordert werde, die gefertigten Sachen vollziehe und in dessen Abwesenheit der folgende politische Beisitzer dessen Vices übernehme“. So war die Geschäftsordnung genügend geregelt. Anfang des 18. Jahrhunderts erhielt jedesmal der Ordinarius der Juristenfakultät die Präsidentschaft des Konsistoriums. Der erste Wittenberger Konsistorialdirektor war demgemäß Dr. Johann Balthasar Wernher, welchem 1729 Dr. Augustin Leyser folgte. Mitte des Jahrhunderts besteht das Konsistorium aus folgenden Personen: Dr. Bastineller als Direktor, D. Hofmann und D. Weichmann, die beiden ältesten Professoren der Theologie, als geistliche Beisitzer, Dr. Krell und Dr. Rivinus, die beiden ältesten Professoren der Rechte, als politische oder weltliche Beisitzer, Dr. Lüder als Protonotar; dazu kommen ein Procurator der Konsistorialfiskus, ein Aktuar nebst Kopisten, acht ordentliche und zwei außerordentliche Konsistorialadvokaten. Ursprünglich waren dem Konsistorium fünfzehn Superintendenturen und geistliche Inspektionen unterstellt: Barut, Belzig, Bitterfeld, Elöden, Gommern, Gräfenhainichen, Herzberg, Jessen, Kemberg, Liebenwerda, Schlieben, Sanda, Torgau, Wittenberg, Zahna. Nachdem infolge des Todes Herzog Johann Adolfs II. 1746



dessen Lande an das Kurhaus zurückgefallen waren, kamen noch die beiden Superintendenturen Sachsen-Querfurth'schen Theils und die geistliche Inspektion der Grafschaft Barby unter das Konsistorium zu Wittenberg.

Nachdem es beinahe drei Jahrhunderte bestanden und viel Gutes gestiftet hatte, ist das Konsistorium zugleich mit der Universität dahingesunken, als Wittenberg an Preußen fiel.

## 2. Das Konsistorium zu Leipzig.

Ohne Frage ist Herzog Moriz durch das Beispiel seines ernestiniſchen Veters angeregt worden, auch in seinen albertiniſchen Landen Konsistorien einzurichten. Schon auf seinem ersten Landtage im Jahre 1542 erklärten die Stände,<sup>4)</sup> die Notdurft erfordere, „daß das biſchöfliche Amt, Viſitation, Superatendenz und Konsistorien im Wesen bleibe, damit Einigkeit und rechter Bestand in der christlichen Lehre gehalten und in Ehesachen nach Gottes Wort und Ordnung gehandelt, auch vieler beschwerliche Mißbrauch abgewendet werde, welche Verordnung dem biſchöflichen Amte zu thun und auch die Konsistorialpersonen zu unterhalten gebührt von den Stiften und biſchöflichen Tischgütern“. In seiner Landordnung von 1543 erzählt dann der Herzog, wie er an die damals noch bestehenden biſchöflichen Behörden zu Merseburg und Meißen demgemäß Aufforderung erlassen habe, allein ohne Erfolg. „Weil wir denn von unsrer Landschaft Ausschuß unterthänig angelanget, daß wir das Einsehen thuen wollten, daß die Biſchöfe in unsern Landen ihr biſchöflich Amt und Konsistoria christlich und der h. Schrift gemäß übeten und hielten, haben wir die beiden Biſchöfe zu Meißen und Merseburg durch eßliche desselben Ausschusses ihres Amtes treulichen und fleißig erinnern lassen. Weil sie aber dazu nicht zu vermögen, werden wir verursacht, eßlichen Prälaten aufzulegen, in unsern



Landen das bischöfliche Amt mit der Visitation und sonst christlich, heiliger göttlicher Schrift gemäß auszurichten.“ So sei er denn entschlossen, seinerseits Konsistorien zu gründen und erließ zugleich Vorschriften über Handhabung des Banns, verbotene Verwandtschaftsgrade, Verwaltung der Kirchengüter u. a. m. Die erste Frucht dieser Bestrebungen war das Leipziger Konsistorium.

Die Gründung des Leipziger Konsistoriums fällt auf den 27. September 1543, wo Herzog Moriz aus Dresden an den ehemaligen Propst zu St. Thomas Ambrosius Rauch, Dr. Fachs, Dr. Sauer, Alexander Alesius, Joachim Camerarius, Bernhard Ziegler, Kaspar Borner, den Superintendenten Pseffinger und Dr. Scheffel den Befehl richtet, zur größeren Ehre Gottes ein Konsistorium zu bilden: „Wir begehren, ihr woltet nun hinfürder in allen Stätten der Lehr des göttlichen Wortes, christlichen Ceremonien, Ehesachen und was wir vor euch weisen werden ein Konsistorium zu Leipzig errichten — und euch unsern Landen zu gutem Exempel daran also erzeigen, daß nicht eigener Nutz, sondern die Ehre Gottes darin gesucht, gelehrt, gefördert und gehandhabt werde.“ Zugleich ward den Genannten eine mündliche Besprechung mit dem herzoglichen Räte v. Kommerstedt in Leipzig selbst in Aussicht gestellt.<sup>5)</sup>

Diese gelehrten Herren hatte er „sämtlich und sonderlich zu dem neuen Konsistorio verordnet“ und sie gebeten, ihm Vorschläge und Wünsche in der hochwichtigen Sache nach Dresden einzusenden. Der junge sanguinische Fürst konnte indessen, wie es schien, das Gutachten seiner Vertrauensmänner kaum erwarten. Da der Bericht aus Leipzig nicht sogleich eintraf, so ließ er die Konsistorialen zu Leipzig „aus Dresden Mittwoch nach Präsentationis Mariä 1543“ an ihre Pflicht mahnen: „Nachdem Herzog Moriz zu Sachsen, unser gnädiger Fürst und Herr, vor seiner fürstlichen Gnaden von hinnen Abreise euch ein Konsistorium zu Leipzig anzurichten befohlen und ihr aber, was ihr darauf zu thun bedacht,



seiner fürstlichen Gnaden oder, Abwesens derselben, uns keine Antwort geben, ist Abwesens und von wegen seiner fürstlichen Gnaden unser Begehrt, vor unsre Person freundliche Bitte, ihr wollet uns desselben aufs Förderlichste eigentlich berichten, darauf sich seine fürstlichen Gnaden zu ihrer Ankunft oder wir vor der Zeit wegen seiner fürstlichen Gnaden uns gegen euch ferner vernehmen lassen wollen, und geschieht daran seiner fürstlichen Gnaden Meinung.“ 6)

Das Leipziger Konsistorium hatte sieben Jahre bestanden, als mit ihm eine wichtige Veränderung vorging: ein andres Konsistorium ward mit ihm vereint, das zu Merseburg. Nach dem Tode Sigismunds von Lindenau, des vierundvierzigsten Bischofs von Merseburg, im Jahre 1541 ward Herzog August von Sachsen zum weltlichen Administrator des Bistums erwählt und Fürst Georg von Anhalt zum Koadjutor in geistlichen Sachen angenommen. Sie führten beide die Reformation durch, 1544 ward ein Konsistorium eingerichtet und Fürst Georg zu dessen Präsidenten und zum evangelischen Bischof von Merseburg ernannt.

Der Stiftungsbrief des Merseburger Konsistoriums<sup>7)</sup> stammt vom 16. Mai 1544 und bestimmt, daß der evangelische Bischof und Konsistorialpräsident schlechterdings über alle Stücke des kirchlichen Lebens wache. Wenn er Rats bedürftig sei, so solle er sich dessen — und das ist, verglichen mit den spätern Schicksalen des Merseburger Konsistoriums, bedeutsam — „an keinem Ort denn zu Leipzig bei unsers Bruders Gelehrten in der heiligen Schrift und Rechten erholen“.

Dies Merseburger Konsistorium, das alle Bedingungen guten Fortbestandes zu erfüllen schien, bestand jedoch nicht über vier Jahre. August mußte infolge des Interims 1548 wieder auf das Bistum Merseburg verzichten, Karl V. setzte einen römisch gesinnten Bischof ein, der erst 1561 starb; mit dem Merseburger Konsistorium war es 1548 aus. Da nun Moritz das Kon-

2



fistorium in Merseburg nicht erhalten konnte, so vereinte er es 1550 mit dem zu Leipzig und ordnete es so,<sup>8)</sup> „daß zween Doctores theologiae und ebensoviele Doctores juris dieses geistliche Gericht als Beisitzer und von denen Juristen der älteste das Direktorium führen sollte. Es werden auch bei diesem Konsistorio zween Doctores juris als Advokati ordinarii samt einem extraordinario bestellet, welche den Parteien, so es begehren, Beistand leisten müssen. So hat es auch zween Notarios und geschworne Schreiber, deren dem ersten der Name des Protonotarii von Hofe aus gegeben wird, nebenst einem Konsistorialboten“.

Wie Moritz so widmete auch sein Nachfolger, Vater August, der Kirchenverfassung seiner Lande die peinlichste Aufmerksamkeit. In einem denkwürdigen Ausschreiben zur Abwendung von allerhand „Landgebrechen“ aus dem Jahre 1555 sind es die Konsistorien,<sup>9)</sup> deren er zuallererst gedenkt. „Als in unsern Landen zur Beförderung unsrer wahrhaftigen christlichen Religion in der Augsburgerischen Konfession verfasst auch zu Erhaltung ehrbarer Zucht und Wandels und dann zu Abscheu und Strafe des Übels drei Konsistoria verordnet und mit notdürftigen gelehrten und tauglichen Personen versehen, welche in allen fürfallenden Sachen richten und erkennen sollen, so ordnen wir, daß sich niemand, wes Standes der sei, weigere, wenn ihm die Vorladung durch seinen Pfarrherrn angekündigt wird, vor dem Konsistorio, darunter er gehörig, zu erscheinen.“ Die Konsistorien sollten geistliche Gerichtshöfe sein, und wer sich von ihnen zumal in Ehe-sachen nicht wollte richten lassen, sollte zu hundert Gulden Strafe verurteilt werden. — Das nächste Jahr brachte einen neuen Beweis von Vater Augusts Fürsorge für das kirchliche Verfassungsleben seiner Lande. Anfang 1556 berief er die Mitglieder der drei Konsistorien, über die er gebot, Wittenberg, Leipzig und Meissen, zu einem Konvent nach Dresden, um auf Grund von „Bedenken“, die das Jahr zuvor erfordert und von ihnen erstattet



worden waren, und nach „Propositionen“, welche an der Hand jener Bedenken Melanchthon formuliert hatte, über eine „Ordnung, wie man christliche Synodos u. s. w. und sonderlich wie es in allen albertinischen Landen in Ehesachen der verbotenen Grade und heimlichen Verlöbniße halber hinfürder gleichmäßig gehalten soll werden“ zu beraten. Noch deutlicher tritt Augusts Fürsorge für die Kirchenverfassung in seiner Kirchenordnung von 1580 hervor, welche späterhin näher beleuchtet werden wird. Außer den in der Kirchenordnung gegebenen Bestimmungen beruht die Verfassung des Leipziger Konsistoriums hauptsächlich auf den Visitationsdekreten Christians I. und Johann Georgs I. vom 24. August 1589 und vom 11. Juli 1616. Dazu hat es zwei besondere Instruktionen erhalten, 1660 als es das gemeinsame Konsistorium für sämtliche albertinische Lande war, und nach Zurücknahme derselben 1749.<sup>10)</sup>

Das Leipziger Konsistorium hatte sein Heim auf dem Thomaskirchhof in einem vom Kurfürsten Moritz bestimmten Haus, aus dem es nur einmal auf kurze Zeit ins Paulinum verlegt worden war. Jedesmal Mittwochs vormittags war „Sitztag“, später auch noch alle Freitage. Der Umfang dieses geistlichen Stuhls war nicht gering. Folgende Diöcesen gehörten in älterer Zeit dazu: Borna, Delitzsch, Eckertsberga, Eilenburg, Frauenprießnitz, Freiburg, Grimma, Heldrungen, Langensalza, Leipzig, Neustadt a. D., Delsnitz, Pegau, Penig, Plauen, Quersfurt, Rochlitz, Sangerhausen, Tennstädt, Weißenfels, Weißensee, Weida und Zwickau. Das sind nicht weniger als 23 Ephorien.

Wie nicht anders zu erwarten, erfreute sich das Konsistorium der ruhmreichen Musenstadt allezeit bedeutender Geister als Mitglieder. Die Geschichte des Leipziger Konsistoriums ist die Geschichte der Leipziger theologischen Fakultät. Aber auch die Juristen, denen ja die Leitung der Geschäfte anvertraut war, haben viel zum Glanz der geistlichen Behörde beigetragen. Es sei



wenigstens eine Reihe von Direktoren genannt: Reiffschneider, Wirth, Finkelthaus, „ein um Staat und Kirche höchst verdienter Mann, der das im dreißigjährigen Kriege ruinierte Kollegium Petrinum wieder hat aufbauen und herstellen lassen“, Carpsov, der berühmte juristische Träger des bekannten theologischen Namens, Lindner, Volkmar, die beiden Born, Wagner, Lange, v. Ende u. a. Da naturgemäß im Laufe der Jahre die Arbeit wuchs, so vermehrten sich bei dem Konsistorium die arbeitenden Kräfte. Um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts finden wir folgendes Personal beim Leipziger Konsistorium: einen Direktor, zwei theologische und zwei juristische Beisitzer, fünf außerordentliche Beisitzer, einen Protonotar, einen Aktuar, einen Registrator, einen Runtius und dazu noch sechs ordentliche und dreizehn außerordentliche Konsistorialadvokaten, die sämtlich Doktoren der Rechte sein mußten.<sup>11)</sup>

Wie die Universität so hatte auch das Konsistorium zu Leipzig die Stürme von Jahrhunderten überdauert. Aber es sollte die Zeit kommen, wo die Geschwister auseinandergerissen und der jüngere Bruder der älteren Schwester von der Seite genommen werden sollte. Als durch die Teilung Sachsens 1815 dem Leipziger Konsistorium ein beträchtlicher Teil seines Sprengels verloren ging, beantragte die Regierung in einem Dekret vom 20. Oktober 1817 seine Aufhebung,<sup>12)</sup> ließ aber diesen Plan den Wünschen der Stände zufolge wieder fallen. Die Diöcesen, welche damals dem Leipziger Konsistorium noch unterstellt waren, waren im Leipziger Kreise: Borna, Grimma, Leipzig, Pegau, Rochlitz und nach Auflösung des Stiftskonsistoriums seit 1818 auch Wurzen; im erzgebirgischen Kreise: Penig und Zwickau; im vogtländischen Kreise: Plauen und Delsnitz. Alles in allem waren es doch noch 56 Städte und 204 Kirchdörfer. War das Konsistorium auch 1817 noch einmal vor dem Untergange bewahrt worden, so waren doch seine Tage gezählt. Es fiel wie so manche andere sächsische Institution den großen Reformen anfangs



der dreißiger Jahre zum Opfer, sofern es zugleich mit dem Dresdner Oberkonsistorium am 30. Juni 1835 aufgelöst ward. Aus der Asche der beiden Behörden erhob sich das evangelische Landes-konsistorium.

### 3. Das Konsistorium zu Meißen.

Nachdem er das Konsistorium zu Leipzig im Jahre 1543 zu stande gebracht, war es Herzog Morizens lebhaftester Wunsch, rasch auch andern Theilen seines Landes die Wohlthat solcher geistlichen Behörden angedeihen zu lassen. Am Tage „Mittwoch nach Katharinä“ 1544 ließ er eine Reihe von Juristen und Theologen, Dr. Sachs, Dr. Scheffel, Dr. Raumann, die Superintendenten zu Meißen, Dresden und Freiberg, sowie den Schulmann M. Rivius in Meißen, seinen Lehrer, auf Johannis Evangelistätage nach dem Kloster Altenzella bescheiden, wo sie sich über etliche Artikel behufs Aufrichtung zweier Konsistorien zu Merseburg und Meißen besprechen wollten.<sup>13)</sup> Die Verwandtschaft dieser Artikel, deren Konzept noch bei den Akten liegt, mit der Konstitution von 1542 springt in die Augen. Es sind dieselben Gegenstände, die hier behandelt werden: Ehesachen, Kirchenbann, Wucher, Lehre, Sakramente, Ceremonien. Die Artikel lauten: „Wann eheliche Personen einander nicht beimohnen, sollen sie durch den Bann oder, in Berachtung des, die weltliche Obrigkeit zu dem Beimohnen gedrungen werden. Welcher Teil aber an dem andern durch den Ehebruch bricht, der soll durch die weltliche Obrigkeit gestraft und vor das die andre Ehe nicht erlaubt werden. Wo die weltliche Obrigkeit nachlässig wäre, Jungfrauschwächen oder Blutschande zu strafen, soll das bischöfliche Amt und Konsistoria die schuldigen Personen zu ermahnen und zu bannen haben. Wucher soll mit dem Banne gestraft und abgeschafft werden. Welche ihre Eltern schlagen, spotten oder unwert haben und von der weltlichen Obrigkeit nicht gestraft seind, die soll das bischöfliche Amt

*Aug. 1544*



zu ermahnen und zu bannen haben. Alle Gotteslästerung, Trunkenheit, die Lehre, Sakramenta, Ceremonien und Rezereien und derselben Anhänger und in der Lehre der Rezergesellschaft, auch die Zwiespalt zwischen den Pfarrherrn, Kirchendienern und Küstern, wenn die Fälle nicht peinlich, sollen vor des Bischofs Amt gehören. In allen öffentlichen Lastern soll das bischöfliche Amt zu vermahnen und zu bannen haben, doch der weltlichen Obrigkeit ihre Strafe, wie obgemeldet, vorbehalten.“ Diesen Artikeln ist folgendes vorausgeschickt: „Die Ehesachen und Entscheidung derselben sollen vor das bischöfliche Amt und die Konsistoria gehören, doch das darinnen gleichförmig erkennen und die Personen beider Konsistorien zu Merseburg und Meissen samt etlichen Gelehrten in der heiligen Schrift und den Rechten, die wir darzu ordnen werden, auf nächsten Tag Johannis Evangelistä in die Cella einkommen, sich der Entscheidung auf die Fälle, soviel möglich, zu vergleichen und in eine Schrift zu bringen.“ Die Frucht dieser Verhandlungen liegt vor in Gestalt der Cellischen Ordnung von 1545, welche lediglich eherechtliche Bestimmungen enthält, von der es aber fraglich ist, ob sie jemals wirklich in Geltung trat.<sup>14)</sup>

Aus diesen Bestrebungen erklärt sich die Errichtung des Konsistoriums zu Merseburg, welches bereits 1544 ins Leben getreten war, und des Konsistoriums zu Meissen, auf das es uns hier ankommt. In seinem Stiftungsbriefe<sup>15)</sup> heißt es: „Nachdem die Notdurft erfordert, daß zu den geistlichen Sachen Konsistoria verordnet, davor die vorfallenden der Unterthanen Sachen in die Geistlichkeit und vor das bischöfliche Amt aus unserm Nachlaß gehörend mögen entschieden und geörtet werden, daß wir denselben Konsistorien eins gegen Meissen geordnet, darin sollen sein unser Amtmann zu Meissen Räte und lieben Getreuen Heinrich von Büchau, Herr Wenceslaus Raumann, der Rechten Doktor, M. Johann Rivius und Herr Laurentius Schröder, Superintendent



daselbst.“ Das Konsistorium sollte sich soweit wie „vor dieser Zeit das Bistum Meissen zu unserm Lande“ erstrecken und in Ehesachen, Pfarrbesetzungen und Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung und christlicher Sittlichkeit zuständig sein.

Dieser Stiftungsbrief ist datiert: Dresden, den 16. Februar 1545. Seitdem also haben wir mit einem Meißner Konsistorium zu rechnen. Wie sehr es Herzog Moritz, seinem Stifter, dem ja die evangelische Landeskirche Sachsens auf allen Gebieten so ungemein viel verdankt, am Herzen lag, geht aus einer Verfügung vom 25. April 1545 hervor, welche an den Konsistorialassessor Dr. Wenceslaus Raumann gerichtet ist.<sup>16)</sup> Es heißt darin: „Nachdem wir das Konsistorium zu Meissen stattlicher denn bisher zu bestellen vor not achten, so haben wir zu euch, so wir vor dieser Zeit darzu verordnet, Magistrum Petrum Plesanum, daß er ein Beisitzer neben euch und den andern, so auch verordnet, [hinzugesellt]. Begehren deshalb, daß ihr ihm von des Doktor Cocklei Präbende und Oboedienz und des Pfarrers Vikarei zum Stolpen fünfundzwanzig Gulden jährlich entrichtet und die Uebermaß von denselben Lehnen und Oboedienzen in euer Amt nehmet und berechnet, auch bemeldetem Plesano die Präsenz, einem andern Domherrn gleich, geben lasset, daß ihr ihm auch eine Wohnung, darinnen er sich samt seinem Weibe und Gesinde enthalten kann, einräumet und ihm daneben vermeldet, daß er neben dem Konsistorio den Predigtstuhl zu dem heiligen Kreuz gegen obgemeldeter Unterhaltung versorge, wo auch Zuhörer vorhanden, daß er in der heiligen Schrift zu Meissen lese. — So lassen wir izo allhier das Siegel zu dem Konsistorio fertigen. Darum möget ihr bei Kilian Goldschmied anhalten, ihm bemeldet Siegel bezahlen und in eure Rechnung bringen. So schicken wir euch auch hieneben etliche Artikel, das Konsistorium belangend. Desgleichen übersenden wir euch einen Brief an den Amtmann, daß er die alte Schul zu dem Konsistorio einräumet, und was von Tischen und Bänken vonnöten,



das wolltet ihr aus euerm Amte machen lassen und in die Rechnung bringen.“ Die Artikel, die hier genannt sind, lauten: „Des Konsistorii zu Meissen halben ist vor dieser Zeit vor gut angesehen, weil das Stift Meissen ein Lämmlein mit einem Fähnlein im Siegel hat, daß solch Lämmlein und darunter ein Kreuze der Unterscheid halber gebraucht werde und die Ueberschrift gemacht: Sigillum Consistorii Misnensis. — Dem Notario sollen dreißig Gulden, dem Substituto zwanzig Gulden geordnet und die aus Dr. Raumanns Amt gegeben werden. Dr. Raumann soll vor seine Mühe jährlich fünfzig Gulden gegeben werden auch aus demselben Amte. Item dem Superattendenten soll izlichen im Lande zu Meissen jährlich zehn Gulden zu Zehrung der Visitation und auf Versammlungen der Priester zu Botenlohn auch aus Dr. Raumanns Amte gegeben werden. — Item das Konsistorium soll dem Superattendenten, was der Lehr und Cerimonien halben in der Kirchenordnung steht, anzeigen und ernstlich darob halten, daß dem also nachgangen werde. Item die Citationes sollen den Leuten in den Städten durch die Diakonen, die nach der Zeit Wochener sein, oder auf den Dörfern durch die Pfarrer angezeigt werden.“

Das Meißner Konsistorium, das übrigens von dem ebenfalls in Meissen befindlichen Stiftskonsistorium wohl zu unterscheiden ist, hatte das merkwürdige Geschick, schon 1580 aufgelöst und nach Dresden, dem Sitz des Landesherrn, verlegt zu werden. Warum es geschah? Es war eine Folge der kryptocalvinistischen Wirren, die damals das Land beunruhigten. Die Kirchenordnung von 1580 giebt als Ursache der Verlegung des Konsistoriums<sup>17)</sup> folgendes an: „Weil in den verwirrten Religionsverfälschungen, damit der Satan zeithero Kirchen und Schulen angefeindet und schädlich betrübet hat, empfunden, daß bei ermeldetem Konsistorio [zu Meissen] sowohl als an andern Orten in allerhand Fällen fast bedenkliche Sachen fürgefallen, die wohl hätten verbleiben mögen, wenn wir und unsre Räte dessen eher Bericht haben mögen; zudem daß auch



sonsten Ruhe, Einigkeit und Friede in Schulen und Kirchen zu erhalten die unvermeidliche Notdurst erfordert, daß ein fleißiger Aufmerker bestellet werde, daher wir den Zustand unsrer Kirchen und Schulen, so oft es nötig, bald erfahren können.“

War diese Maßregel verständlich, so befremdet es allerdings, daß man das Konsistorium schon 1588 von Dresden wegnahm und es wieder in die alte Bischofsstadt verlegte. Vom 25. Februar 1588 bis Ende 1606 hatte Meißen noch die Ehre, Sitz eines Konsistoriums zu sein; dann ist niemals wieder eins nach Meißen gekommen, auch das Stiftskonsistorium war 1581 nach Wurzen gewichen.

Übrigens war das Meißner Konsistorium von mittlerer Größe, es umfaßte im ganzen nur zwölf Inspektionen.

#### 4. Das Oberkonsistorium zu Dresden.

Wenn wir nun dem bedeutsamsten Konsistorium Sachsens uns zuwenden, so haben wir dessen Wurzeln schon im vorigen Abschnitt bloßgelegt: sie liegen in Meißen.

Es war im Jahre 1579, daß Vater August den Gedanken erwog, das Konsistorium von Meißen in seine Nähe zu ziehen. Am 13. Dezember 1579 schrieb er aus Annaburg an die Geheimen Räte<sup>18)</sup>: „Wir haben verlesen, was ihr der Bestallung des Konsistorii halber beratschlaget und vor gut angesehen. So viel nun den Präsidenten im Konsistorio belanget, weil man unsers Rats Hansen von Verbisdorf aus der Regierung nicht wohl entraten kann, so lassen wir uns gnädigst gefallen, daß Wolf Dietrich von Schleinitz hierzu verordnet werde. — Inmaßen uns dann auch bedenklich, unsern Kanzler zu Merseburg M. Gabriel Schützen des Orts wegzunehmen. Machtet derhalben unter den andern dreien vorgeschlagenen Doktoren zween zu Assessoren und aus den vier Personen zween Notarien, welche ihr hierzu allerseits am geschicktesten errachtet, sintemal euch dieselben sämtlich am besten bekannt.“



In § 11 seiner Kirchenordnung von 1580<sup>19)</sup> bestimmte Kurfürst August weiterhin folgendes: „Nachdem unsre hochlöblichen Vorfahren christlich und wohlmeiniglich ihren Landen und Unterthanen zu gute verordnet, daß drei Konsistoria zu Wittenberg, Leipzig und Meissen gehalten werden, als sein wir entschlossen, daß wir das Konsistorium zu Meissen anhero gegen Dresden transferieren und solches über allen unsern guten Satzungen und Verordnungen mit Fleiß und Ernst zu halten für das Oberkonsistorium, dem die andern zwei mit bescheidner Maß unterworfen sein sollen, bestellen wollen, bei welchem die andern beiden Konsistoria in vorfallenden angelegenen Sachen sich Rats erholen mögen und sollen.“

Diese Kirchenordnung aber, das große bewunderungswürdige Hauptgrundgesetz für Kirche und Schule des Sachsenlandes, enthält zugleich eine „gleichförmige Konsistorialordnung“ für alle sächsischen Konsistorien. Was die beiden Unterkonsistorien Wittenberg und Leipzig betrifft, so sollten sie auch ferner mit je zwei Juristen und zwei Theologen besetzt sein, über Reinheit in Lehre und Ceremonien, Tüchtigkeit und Einigkeit der Kirchen- und Schuldiener wachen, die Büchercensur getreulich ausüben und in zweifelhaften Fällen sich an das Oberkonsistorium in Dresden wenden. Alle Angestellten bis herunter zum Kopisten mußten beim Dienstantritt einen feierlichen Eid leisten. Zu dem Kreis der Konsistorialgeschäfte sollten gehören alle Ehesachen, Sünden und Laster, Pfarrbesetzungen, Schulsachen, Kirchen- und Schulfinanzen u. a., „in Summa, was in dem Kirchenregiment gute Anordnung und Verbesserung erfordert, soll alles auf die gegebene Maß in denen Konsistoriis verrichtet werden“. In ähnlich ausführlicher Weise giebt die Kirchenordnung Vorschriften über den Geschäftsgang, die Strafbefugnis und den Vollzug der Strafen der Konsistorien. Betreffs der Erledigung der Geschäfte, namentlich der Ehesachen empfiehlt sie Raschheit, Gleichmäßigkeit, Gründlichkeit,



Schriftgemäßheit. Betreffs der Strafen, so darf allerdings ein Konsistorium Leib- und Lebensstrafen nicht verhängen, wohl aber Geld- und Haftstrafen, während die Anwendung des Banns, d. h. der Ausschluß vom Sakrament, lediglich dem Oberkonsistorium zusteht. Zum Vollzug der Strafen hat das Konsistorium, wenn es selbst nicht durchdringt, die Hilfe des „weltlichen Arms“ anzurufen.

Das Oberkonsistorium zu Dresden stand als Konsistorium mit denen zu Leipzig und Wittenberg auf gleicher Stufe, als Oberkonsistorium aber über ihnen. Es war für beide die höhere Instanz. Da die Arbeitslast hier größer war, so wurden außer dem adeligen Präsidenten sowie den beiden theologischen und den beiden juristischen Räten noch mehr Unterbeamte angestellt als bei den übrigen. Zu seinem Geschäftskreis gehörten z. B. die Aufsicht über die zwei Universitäten und die drei Fürstenschulen, die Ausschreibung der Visitationen und des Synodus, die Leitung des Stipendiatenwesens und neben den zahllosen untergeordneten Geschäften die oberste Direktion des gesamten Kirchen- und Schulwesens in Sachsen. Kurzum, es war eine ungeheure Arbeitslast, die auf dem Oberkonsistorium lag, und wie gründlich man es mit den Geschäften nahm, davon zeugen noch heute die bergehohen Aktenmassen, wie sie im Hauptstaatsarchiv aufbewahrt sind. Die Verordnungs-konzepte des Oberkonsistoriums von 1580 bis 1828 füllen allein 247 riesige Foliobände, und das ist nur erst ein Tropfen in diesem Meere. Man begreift, daß namentlich die theologischen Beisitzer des Konsistoriums, die daneben ihre arbeitsreichen geistlichen Aemter hatten, oft unter der Wucht der Geschäfte seufzten.

Als 1588 das Dresdner Oberkonsistorium aufgehoben und in Gestalt eines einfachen Konsistoriums nach Meissen verlegt worden war, zeigte es sich sehr bald, daß man daran nicht wohlgethan hatte.<sup>20)</sup> Es fehlte an einer Oberaufsicht über alle Konsistorien, und so sah man sich gezwungen, 1602 einen „Geistlichen Rat“ in Dresden



zu schaffen, der aus einem adligen Direktor sowie einem Doktor der Theologie und einem Doktor der Rechte bestand: Geheimer Rat Christoph von Loß, Oberhofprediger D. Polycarp Leyser und Geheimer Rat Dr. Michmann. Im Jahre 1606 beklagten sich die Landstände auf einem Landtage, daß man die alte Ordnung von 1580 nicht behalten habe und baten, das Meißner Konsistorium wieder nach Dresden zu verlegen und mit dem Geistlichen Rat zu verbinden. Es geschah. Der frühere Zustand ward wieder hergestellt. Am 6. Dezember 1606 wurden Jahn von Quingenberg als Präsident, Wolf von Lüttichau, Uz von Ende und Joachim von Dölau als Oberkonsistorialräte bestellt. Geistliche Beisitzer wurden Hofprediger D. Leyser und Superintendent D. Laurentius. Die beiden Geheimen Räte von Loß und Dr. Michmann resignierten, die beiden Meißnischen politischen Räte aber, Dr. Köppel und Dr. Hansschmann, wurden mit beim Oberkonsistorium verwendet. So existiert nun seit jener Zeit, 1606, in innigster Verbindung mit dem Oberkonsistorium ein Kirchenrat, den der Kurfürst deshalb eingerichtet hatte, um ihn teils als unmittelbares Organ seines Willens, teils als Organ der Geheimen Räte zu benutzen. Durch Jahrhunderte hindurch bestand das Kollegium: Kirchenrat und Oberkonsistorium. Der Kirchenrat macht thatsächlich mit dem Oberkonsistorium ein einziges Kollegium aus, sofern beide aus denselben Mitgliedern bestehen, welche ihre Geschäfte in gemeinsamen Sitzungen erledigen. Obgleich nun beide Behörden so innig wie möglich verbunden waren, so daß man nicht sagen kann, wo der Kirchenrat aufhört und wo das Oberkonsistorium anfängt, waren doch die Kompetenzen derselben abgegrenzt. Kirchenratsachen unterschieden sich von „bloßen Konsistorialachen“.

Im allgemeinen kann man wohl sagen, daß theoretisch dem Kirchenrate das *ius circa sacra*, dem Oberkonsistorium dagegen das *ius in sacra* übertragen war. Die Sache ist indessen



in der Wirklichkeit so verwickelt und die Scheidung der Geschäfte so principlos und schwankend, daß selbst der bedeutendste Kenner des sächsischen Kirchenrechts, Weber, ratlos vor der Frage steht: was hat denn nun eigentlich der Kirchenrat im Unterschiede von dem Oberkonsistorium zu thun? Ja die Regierung, das Geheime Koncilium, der Kirchenrat, das Oberkonsistorium selbst — keins konnte angeben, wie weit sich die Kompetenzen der beiden Behörden ausdehnten. Es ist ein Stück des alten bureaukratischen Zopfes, daß man jahrhundertlang über derartige Kompetenzfragen stritt und lieber in endlosem Für und Wider sich verzehrte, statt durch eine vernünftige Reorganisation mit einem Schlage Klarheit in die Sache zu bringen. Erst 1831 ward der Kirchenratszopf abgeschnitten und die Geschäfte der undefinierbaren Behörde theils dem neugeschaffenen Ministerium des Kultus, theils dem Oberkonsistorium übertragen.

Das reiche amtliche Treiben der geistlichen Behörde, die in der ganzen evangelischen Welt in hohem Ansehen stand, spiegelt sich wieder in seinem Personal, sowie in der Beschaffenheit und Menge seiner Geschäfte.

Ursprünglich bestand das Personal des Dresdner Konsistoriums aus einem kleinen Häuflein, im Jahre 1735 finden wir außer dem Präsidenten sieben Räte, darunter zwei geistliche: den Oberhofprediger und den Superintendenten; im ganzen sind es achtzehn Beamte. Diese Zahl ist 1755 bereits auf zweiundzwanzig gestiegen.<sup>21)</sup> Wie die Zahl der Personen, so steigt überdies begreiflicherweise auch die Besoldung. Während der Präsident im Jahre 1580 nur 400 Gulden bekommt, beträgt der Gehalt desselben im Jahre 1788 3000, im Jahre 1831 3400 Thaler.<sup>22)</sup>

Der Amtsantritt eines neuen Konsistorialpräsidenten war immer mit großen Förmlichkeiten verbunden. Über den Antritt des Herrn von Holzendorf im Jahre 1738 bemerken beispielsweise die Akten<sup>23)</sup> folgendes: Am 21. März fand die Einweisung im



Konfistorialgebäude an der Schloßstraße statt. Die Räte und Assessoren waren versammelt und gingen dem neuen Präsidenten bis an die Thüre entgegen, darauf traten sie um den Geheimen Rat von Gersdorf hin, der nun „mit einer wohlgesetzten Rede“ den Präsidenten einwies, ihm das Siegel übergab und ihm die zum Konfistorium gehörigen Personen vorstellte. „Worauf des Herrn Präsidenten von Holzendorf Excellenz nebst Dankagung gegen Ihre kgl. Majestät sowohl als auch hiernächst gegen des Herrn Geheimen Rats von Gersdorf Excellenz mit einer wohlgerichteten Oration, worinnen sie die Wichtigkeit und Vortrefflichkeit der in diesem Kollegio vorkommenden Sachen mit nachdrücklichen Worten und auserlesenen Expressionen ausführten und mit einem herzlichen und devoten Wunsch vor Ihrer kgl. Majestät und dero ganzes kgl. Haus beschloffen, übernommen, der Herr Superintendent D. Löscher aber als ältester Oberkonfistorialassessor vor sich und im Namen derer übrigen Herren Räte eine wohlgesetzte Gegenrede gehalten, nach deren Endigung des Herrn Geheimen Rats von Gersdorf Excellenz Abschied genommen und sind wiederum die Treppe hinunter und zwar von dem Herrn Präsidenten und von den Herren Räten zugleich begleitet, nach deren Zurückkunft aber des Herrn Präsidenten Excellenz von jedem der Herren Räte besonders die Gratulationes abgestattet, endlich auch vom Sekretario nach einem kurzen von ihm gemachten Kompliment und den übrigen Subalternen der Handschlag geleistet worden.“

Auch sonst pflegte man es mit dem Eintritt eines neuen Beamten ins Konfistorium nicht leicht zu nehmen. Schon die Kirchenordnung von 1580 wies hierauf bezügliche Eidesformulare auf.

Der Konfistorialeid,<sup>24)</sup> den die Mitglieder der Behörde während des 17. und 18. Jahrhunderts beim Amtsantritt schwören mußten, lautete mit vorausgeschickter „Eidesnotul“ kräftig und



klar folgendermaßen: „Ihr sollt geloben und schwören — daß ihr bei der reinen Lehre und christlichem Bekenntniß dieser Lande, wie dieselbe in der ersten ungeänderten Augsburgerischen Konfession begriffen und im christlichen Konfordinbuche repetieret und wiederholt ist, beständig ohne einigen Falsch verbleiben und verharren, darwider nichts Heimliches oder Öffentliches practicieren, auch wo ihr vermerket, daß andre solches thun wollen, dasselbige nicht verhalten, sondern ohne Scheu alsbald offenbaren; wo auch Gott verhängen möchte, daß er doch gnädig abwenden wolle, daß ihr euch selbst durch Menschenwitz und Wahn von solcher reinen Lehre und Bekenntniß des Wortes Gottes entweder zu denen Papisten, Calvinisten oder andern obbemeldeter reinen Konfession widrigen Sekte abwenden würdet, solches Ihro kgl. Majestät alsobald vermöge eures geleisteten Eides ungescheuet anmelden; hierüber alle und jede dieses Oberkonsistorii fürfallende Sachen beneben dem Herrn Präsidenten u. s. w. getreulich und fleißig nach bestem Verstand und Vermögen raten, bedenken, suchen und befördern helfen, was dem seligmachenden göttlichen Wort, unsrer Kirchen christlichem einhelligen Bekenntniß, der Ehrbarkeit und beschriebenen Rechten gemäß, auch zu Heiligung und Ausbreitung der hohen göttlichen Majestät Namens und Wortes und dann zu Pflanzung und Erhaltung Gottesfurcht, äußerlicher Zucht, Frieden, Ruhe und Einigkeit in den Kirchen und ganzer christlicher Gemeine gereichen, fruchtbar, nützlich und dienstlich sein mag u. s. w.“ Dieses alles hatte der Schwörende nachzusprechen und dann hinzuzufügen: „Alles, was ich geredet und gelobet, wie mir das mit unterschiedlichen Worten und Punkten vorgelesen und vorgefaget worden ist, das will ich stet, fest und unverbrüchlich, auch getreulich und ohne Gefährde halten, als mir Gott helfe durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn!“

Interessant sind die Instruktionen,<sup>25)</sup> die dem Oberkonsistorium gegeben wurden. Johann Georg I. erließ eine solche



am 25. Oktober 1617. Auf eine Eingabe des Oberkonsistoriums vom 23. Februar 1657 ward dieselbe in einigen Punkten abgeändert. Die neue Instruktion trat 1658 in Kraft. Es sollten hiernach an drei Tagen der Woche, Dienstag, Mittwoch und Freitag Sitzungen gehalten werden und zwar vormittags von  $1\frac{1}{2}$  bis 12 Uhr, nachmittags aber je nach Bedürfnis von 3 bis 5 oder 6 Uhr. Wer abgehalten sei, sollte sich beizeiten entschuldigen müssen. Die weltlichen Mitglieder sollten in rein religiösen Dingen den kirchlichen Mitgliedern nicht vorgreifen und umgekehrt. Zuständig sollte das Oberkonsistorium in folgenden Sachen sein: 1. Verwaltung des Worts und der Sakramente sowie der Kirchencereemonien. 2. Bestellung der Kirchendiener, soweit das Patronat landesherrlich ist. 3. Aufsicht über die Stipendien und deren Nießer. 4. Fürstenschulen und deren Bestellung. 5. Universitäten Wittenberg und Leipzig. 6. Anordnung der Visitationen und Synoden. 7. Anliegen der Konsistorien zu Wittenberg und Leipzig. 8. Verwaltung des Kirchenkastens. 9. Klagen von andern Hospitälern und Gotteskasten im Lande. 10. Sachen, die vormals unter das Konsistorium zu Meissen gehörten.

Erwägt man, daß das Oberkonsistorium zugleich als Kirchenrat, etwa um das Jahr 1700, die Aufsicht über neun Unterkonsistorien, drei Landeschulen, sowie alle Klosterschulen, Gymnasien, Stadt- und Dorfschulen zu besorgen hatte, während es als Konsistorium die Ephorien Annaberg, Bischofswerda, Chemnitz, Colditz, Dobrilugk, Dresden, Freiberg, Großenhain, Leisnig, Meissen, Oschatz, Pirna und Waldheim sowie die Inspektion St. Afra zu Meissen und die Schloßpredigerstellen zu Neßschau, Weesenstein und Zehista umfaßte, und nimmt man hinzu, daß den Konsistorialen die Oberleitung des gesamten Kirchen- und Schullebens in Sachsen anheimgegeben war, so bekommt man Respekt vor den Leistungen dieser Behörde.<sup>26)</sup> So viel ist gewiß: wenn



die Räte Montags, Mittwochs und Freitags im Konsistorialbureau auf der Schloßstraße am grünen Tische zur Sitzung vereint waren, so waren das Stunden angestrengtester Arbeit, die sich oft genug selbst bis in die Studierstuben der gelehrten Herren erstreckt haben mag. Durch die Teilung Sachsens im Jahre 1815 wurde die Arbeitslast zwar kleiner, aber es waren noch immer 574 Orte, darunter 77 Städte und 363 Landpfarrämter, die zum Gebiete des Dresdner Konsistoriums gehörten.

Es ist hier nicht der Ort, die bedeutenden Männer zu schildern, welche im Laufe von drei Jahrhunderten der hohen Behörde vorstanden oder ihr sonst ihre Dienste weihten. Wollten wir auch nur knappe Skizzen liefern, wir würden den Rahmen dieses kulturgeschichtlichen Miniaturbildes sprengen. Wie viel Bedeutendes knüpft sich schon an die Namen v. Friesen, Graf Reichlingen, v. Schönberg, v. Burgsdorf, v. Ferber, v. Globig oder an den Namen jenes frommen Konsistorialrats Börner, dessen Andenken im Börnerschen Gesangbuch fortlebt! Nur bei zwei Namen gedenken wir etwas länger zu verweilen, die in der Kirchengeschichte und in der Litteraturgeschichte mit Ehren genannt werden: Löscher und Körner.

Der berühmteste unter den ältern Theologen, die jemals im Dresdner Konsistorium saßen, dürfte neben Spener Valentin Ernst Löscher gewesen sein, der vierzig Jahre lang, in einer für die sächsische Landeskirche verhängnisvollen Zeit, dem ehrwürdigen Kollegium angehörte. Eine Charakteristik dieses wahrhaft großen Kirchenmannes gehört nicht hierher, nur ein einziger Zug sei erzählt, aus dem seine Unererschrockenheit und sein Gerechtigkeitsfönn zu erkennen sind. Er bildet zugleich einen humorvollen Beitrag zur Sittengeschichte jener Zeit.<sup>27)</sup>

Von alters her saßen im Oberkonsistorium neben den juristischen Räten zwei Theologen, der Oberhofprediger mit dem Titel Oberkonsistorialassessor und Kirchenrat und der Superin-



tendent mit dem Charakter als Oberkonsistorialassessor. Da geschah es im Frühjahr 1722, daß eines Tages der alte Hofprediger M. Gleich im Oberkonsistorium erschien und ein Dekret Augusts des Starken vorzeigte, worin er von ihm „aus besondern fgl. Gnaden“ zum theologischen „Supernumerar-Oberkonsistorialrat, doch ohne Besoldung“ ernannt war. In einer den Hof betreffenden heiklen Frage nämlich hatte sich Lösscher durch seine Schroffheit mißliebig gemacht, während der alte Gleich sich glatt und gefügig gezeigt hatte. Den Beifall des Hofes, den er darob erntete, flug benutzend, gab Gleich dem damals allmächtigen Minister von Flemming zu verstehen, es wäre doch eigentlich gut, wenn ein Theolog mehr im Oberkonsistorium säße und dieser Theolog Johann Andreas Gleich hieße. Flemming fand diesen Gedanken vorzüglich, erklärte, er würde gerade einen Mann mit höfischen Manieren gern im Konsistorium sehen, müsse aber raten, Gleich möge selbst in einem Schreiben an den König um die Würde eines Beisitzers im Oberkonsistorium als Belohnung für seine Verdienste bitten. Der Hofprediger war Hofmann genug, um sich gegen letztern Vorschlag anfangs zu sträuben; es wäre ihm lieber gewesen, der König hätte ihm den Rang „aus freier Hand“ verliehen. Da aber der Oberkonsistorialrat „aus freier Hand“ nicht kam, setzte er sich endlich doch an den Schreibtisch und bewarb sich um ihn. Wenige Tage darauf war der Titel da — was kam es August auf einen Titel an? — und vergnügt that Gleich die Rångerhöhung dem Oberkonsistorium kund.

Sofort trat die geistliche Behörde zusammen und beschwerte sich über den Eindringling. Gesetzlich dürften nur zwei Theologen als Assessoren im Oberkonsistorium sitzen, der Oberhofprediger und der Superintendent, beide Doktoren der heiligen Schrift. Und nun komme der Hofprediger Gleich, der zumal nur Magister sei, als dritter und gar als Oberkonsistorialrat! Zugleich sandte Lösscher, der hier besonders stark beteiligt, ja gekränkt



war, ein Schreiben an Flemming ab, in dem es heißt: „Es haben Ihre kgl. Majestät, unser allergnädigster Herr, dem Herrn Hofprediger Gleich die Oberkonsistorialratsstelle allergnädigst erteilet. Nun will sich dabei die Beschwerlichkeit äußern, daß das Oberkonsistorium solchen Titel dem Superintendenten allhier, ja auch denen Oberhofpredigern also nicht gegeben. Da nun gedachter Herr Hofprediger sich verlauten läßet, den Rang über mich zu haben, welches große Unordnung und viel Übels sonst nach sich ziehen möchte, auch solchem allen gesteuert werden könnte, wenn im Oberkonsistorio veranstaltet würde, daß der Superintendent allhier, gleichwie er sonst mit den übrigen Räten und Assessoribus völlige paritatem im Kollegio hat, auch Oberkonsistorialrat geschrieben würde, so erkühne ich mich, zu bitten, Sie geruhen es in diese oder andre Ihnen gefällige heilsame Wege aufzurichten.“ Umgehend antwortete Flemming, der inzwischen auch ein Schreiben Gleichs erhalten hatte, aus Warschau, es müsse bei der Ernennung des Hofpredigers zum Mitglied des Oberkonsistoriums bewenden, dieselbe sei eine persönliche Auszeichnung und nicht derart, daß sie eine Verfassungsänderung in sich schlösse oder einen Rangstreit mit dem Superintendenten hervorrufen könne. Der König aber bestimmte in einem Befehl an die Geheimen Räte, „daß dem Hofprediger Gleich in denen aus dem Oberkonsistorio an ihn ergehenden Verordnungen eben die Titulatur, so den Superintendenten von alten Zeiten her gegeben worden, erteilet und selbiger in bemeldetes Kollegium dergestalt und daß er nach denen Ordinariis unter denen Geistlichen die Session behalte, introducieret werde“.

So war es also dem Oberkonsistorium doch nicht gelungen, die keineswegs gerechtfertigte Einschiebung Gleichs rückgängig zu machen; Löscher aber hatte erreicht, daß ihm ein Mann, der ihm im Wissen und Können kaum die Schuhriemen löste, nicht übergeordnet, sondern untergeordnet wurde. Der alte Gleich erhielt inzwischen zum Oberkonsistorialassessor auch noch den



Doctor und freute sich, noch einige Jahre mit am grünen Tische zu sitzen, wenn auch nur als — Supernumerarius und ohne Gehalt. —

Wenn wir jetzt aus der Aktenfülle des Hauptstaatsarchivs auch über Körner etwas mitteilen, so geschieht dies nicht bloß deshalb, weil es gewiß von Wert ist, Ungedrucktes über Schillers wackern Freund zu hören, sondern weil gerade Körners Eintritt ins Oberkonsistorium ein anschauliches Bild aus dem Beamtenleben jener Tage darbietet.<sup>28)</sup>

Nach dem Tode des Oberkonsistorialrats Dr. jur. Valentin Ernst Löscher, eines Sohnes des gleichnamigen Theologen, von dem wir eben erzählten, meldeten sich drei Juristen um die frei werdende Supernumerar-Oberkonsistorialratsstelle, darunter Dr. Christian Gottfried Körner, damals Konsistorialadvokat zu Leipzig.

Er richtete unterm 14. August 1782, damals erst 26 Jahr alt, folgendes Gesuch nach Dresden: „Ew. kurf. Durchlaucht haben mir, nachdem ich im Jahre 1779 die juristische Doktorwürde erlangt hatte, auf meine unterthänigste Bitte im vergangenen Jahre die Admision zur Praxi bei Höchstdero Konsistorio allhier gnädigst zu erteilen und deshalb an besagtes Kollegium unterm 20. August 1781 zu reskribieren geruhet. Diese mir erzeigte Gnade, welche ich mit der lebhaftesten Dankbarkeit erkenne, hat mich zeither aufgemuntert, die mir dadurch verschaffte Gelegenheit, mich in praktischen Arbeiten überhaupt und besonders in den eigentlichen Konsistorialgeschäften zu üben, so zu benutzen, daß ich mir schmeicheln dürfte, mich dadurch zu Verwaltung eines öffentlichen Amtes in diesem Fache einigermaßen vorbereitet zu haben. Da nun gegenwärtig durch den Tod des Oberkonsistorialrats Löscher bei Höchstdero Oberkonsistorio zu Dresden sich eine Vakanz ereignet hat, so wage ich Ew. kurfürstliche Durchlaucht meine unterthänigste Bitte zu Füßen zu legen, daß Höchstdieselben



mir eine Supernumerar-Oberkonsistorialratsstelle im besagtem Kollegio nebst einer Entschädigung für die mit einer Advokatur bei Höchstdero hiesigem Konsistorio verbundenen Vorteile gnädigst zu erteilen geruhen möchten.“

In einem Schreiben vom 28. Oktober 1782 empfiehlt das Oberkonsistorium der Regierung Körner zur Wahl. „Wann dann wir nach zuvorderst hierüber gepflogener kollegialischer Deliberation unter denen obangezeigtermaßen sich angegebenen Subjektis, jedoch sonder alle unziemende Maßgebung unser Absehen auf den Juris practicum zu Leipzig Dr. Christian Gottfried Körner gerichtet, des unterwinden wir uns, denselben, welcher nach der im Jahre 1779 erlangten Doktorwürde zur Praxi bei Höchstdero Konsistorio in Leipzig admittieret worden, in Betracht seiner angerühmten, auch uns selbst bekannten Redlichkeit und Geschicklichkeit, auch da er zeithero in praktischen Arbeiten überhaupt und besonders in Konsistorialgeschäften sich zu üben angelegen sein lassen, ohnmaßgeblich und dergestalt in unterthänigsten Vorschlag zu bringen, daß ihm nach vorgängiger Fertigung der gewöhnlichen Speciminum eine Supernumerarratsstelle bei dero Oberkonsistorio cum spe succedendi in locum et salarium ordinariorum in hohen Gnaden konferieret, nicht minder zu einem jährlichen Interimsgehalt 200 Thaler aus der Schulpfortischen Überschußklasse zugeteilet werden möchten.“ Diesem Vorschlag des Oberkonsistoriums stimmt das Geheime Konsilium nach einem Schreiben vom 7. November an das Geheime Kabinet bei, weil Körner „wegen seiner Geschicklichkeit in gutem Rufe stehe“. Das Oberkonsistorium erhält hierauf am 16. Dezember den Bescheid: „ihr wollet gedachtem Dr. Körner Akten vorlegen lassen und die von demselben daraus gefertigten gewöhnlichen Specimina, wenn er deren selbsteigne Ausarbeitung eidlich bestärket haben wird, uns alsdann mit weiterem Bericht einreichen.“ Körner fertigt hierauf seine Specimina, ein 25 Seiten starkes Gutachten über einen höchst



verwickelten Ehescheidungsprozeß, sowie einen gutachtlichen Bericht über einen zwischen der Universität Leipzig und einem sächsischen Edelmann zu schließenden Vergleich auf 54 Seiten. — Am 28. März 1783 erscheint er vor dem gesamten Oberkonsistorium und schwört in feierlicher Sitzung vormittags 11 Uhr folgenden Eid: „Ich, Dr. Christian Gottfried Körner, schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen, einen wahren körperlichen Eid, daß ich die inhalts gnädigsten Reskripts de dato den 16. Dezember 1782 mir aufgegebenen und von mir eingereichten Specimina selbst und ohne jemand's Beihilfe verfertigt habe; so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn.“ — Diesen höchst gelehrten juristischen Arbeiten, welche noch bei den Akten sind, liegt folgende Kritik bei: „Was das Urtheil nebst rationibus betrifft, obwohl in formalibus eins und das andre zu bemerken sein möchte, dennoch solches in der Hauptsache denen Rechten gemäß abgefaßt und dabei nichts zu erinnern gefunden, dahingegen der Bericht ebenfalls mit vielem Fleiß, Geschicklichkeit und guter Einsicht gefertigt worden, wannenhero wir des ohnvorgreiflichen Dafürhaltens sind, daß nurgedachtem Dr. Körner dieses Amt mit gutem Nutzen aufzutragen sein möchte.“ Hierauf folgt unterm 10. April 1783 die Bestallung. Nicht weniger als neunzehn Behörden wurden davon benachrichtigt, auch das Hofmarschallamt erhält davon Notiz, „damit gedachter Dr. Körner fñrohin als Oberkonsistorialrat traktieret und geschrieben, auch demselben der deshalb in der Hofordnung vorgeschriebene Rang bei vorfallenden Gelegenheiten beigeleget werde“.

Am 5. Mai ward Körner in sein neues Amt eingewiesen. Das Protokoll berichtet darüber: „Nachdem von Ihro kurf. Durchlaucht zu Sachsen dem Herrn Dr. Christian Gottfried Körner die dritte Supernumerar-Oberkonsistorialratsstelle konferieret u. s. w. und daß derselbe zu dieser Funktion verpflichtet und mit Anweisung Sitzes und Stimme introducieret werden sollte, gnädigst



anbefohlen worden, hiernach ein hohes Kollegium den heutigen Tag [dazu] bestimmt und vorherbenannten Herrn Dr. Körner durch den Kanzlei-Beiaufwärter davon benachrichtigen lassen, derselbe auch heute um die gesetzte Zeit gegen 11 Uhr vormittags in hiesiger Kanzlei sich eingefunden, so wurde selbigem zuvörderst von endesbemeldetem Sekretario die Pflichtenotul zu lesen vorgelegt und zugleich eröffnet, daß er bei der Verpflichtung, wie es hier gewöhnlich, den Degen abzulegen und einen schwarzen Mantel umzunehmen habe; sodann aber als einem hohen Kollegio von Herrn Dr. Körners Anwesenheit Meldung geschehen und vom Kollegio den Verpflichtungs- und Einweisungs-Aktum vorzunehmen beliebt worden war, solcher folgendermaßen bewerkstelligt. Herr Dr. Körner wurde nach abgelegtem Degen und angelegtem Mantel von endesbenanntem Sekretario in das Oberkonsistorialgemach eingeführt und stellte sich zur linken Seite des Herrn Oberkonsistorialpräsidenten auf den ihm angezeigten Platz. Der Herr Oberkonsistorialpräsident von Berlepsch eröffnete hierauf mehrgedachtem Herrn Dr. Körner den Inhalt des gnädigsten Specialreskripts und daß, da mit der Verpflichtung der Anfang zu machen wäre, Herr Dr. Körner acht zu haben belieben möchte, was ihm zu dem Ende vorgelesen werden würde. Nachdem nun Sekretarius die Pflichtenotul deutlich vorgelesen, der Herr Oberkonsistorialpräsident aber zu sprechen fortgefahren, daß Herr Dr. Körner dem Vorgelesenen allen sowohl auch der Oberkonsistorialinstruktion und ergangenen auch noch ergehenden höchsten Befehligen getreulich und unverbrüchlich nachkommen zu wollen nicht allein mittelst Handgelöbnisses zu versprechen, sondern auch durch abzulegenden Eid zu bekräftigen habe, so hat Herr Dr. Körner nicht nur das Angelöbniß mit Abstattung des Handschlags an den Herrn Oberkonsistorialpräsidenten von Berlepsch geleistet, sondern auch solches mit dem Eide, welcher ihm vom Sekretario vorgelesen und von ihm nachgesprochen worden, gebührend bestärket.



Nach dessen Erfolg ließen der Herr Oberkonsistorialpräsident sich vernehmen, wie nunmehr der dem Kollegio eröffneten höchsten Willensmeinung annoch dadurch gehorsamste Folge zu leisten wäre, daß er Herrn Dr. Körner zum Supernumerar-Oberkonsistorialrat mit Sitz und Stimme wirklich introducierten und wiesen zu solchem Ende selbigem den durch Ableben des ehemaligen Herrn Supernumerar-Oberkonsistorialrats Dr. Löschers und durch nachhero erfolgte Aufrückung der beiden Herren Supernumerar-Oberkonsistorialräte Dr. Köhler und Dr. Kädler erledigten Platz nach nurgedachtem Herrn Dr. Kädler an der Sessionstafel zu besetzen an, bemerkte auch ferner, daß wegen des demselben gnädigst geordneten Interimsgehalts das Nötige angeordnet werden würde, stattete hiernächst für sich und das hohe Kollegium dem Herrn Supernumerar-Oberkonsistorialrat Dr. Körner zu der erlangten kurfürstlichen Gnade seinen Glückwunsch in Ausdrücken der aufrichtigsten Theilnehmung ab und versicherten denselben von seinen und des Kollegii gegen ihn hegenden freundschaftlichen Gesinnungen. Worauf endlich Herr Supernumerar-Oberkonsistorialrat Dr. Körner wegen der von Ihro kurfürstlichen Durchlaucht ihm konferierten Ratsstelle und der hierbei vom hohen Kollegio ihm erwiesenen Gnade seine Dankbegierde ehrfurchtsvoll ausdrückte und sich erklärte, daß er solcher Gnade durch unablässiges Bestreben, seine obhabenden Pflichten treugehorsamst zu erfüllen, sich würdig zu machen suchen werde, nachhero aber den Mantel in der Kanzlei ablegte und dann im Kollegio von dem ihm an der Sessionstafel angewiesenen Platz Besitz nahm.“

So war denn Körner, noch bei jungen Jahren, wohlbestallter Oberkonsistorialrat, wenn auch nur — „Supernumerar“. Mochte ihn die Welt der Akten auch manchmal trocken ankommen, die Kunst und die Liebe boten ihm reichen Ersatz für alles. Seine Minna freilich konnte er vorerst noch nicht heimführen, sein Vater sah die Verbindung mit der Künstlerstochter nur ungern, und die



200 Thaler Gehalt, zu denen nicht einmal noch etwas von der Assessur bei der Kommerziendeputation kam, die er nebenbei bekleidete, reichten zu einem Haushalt nicht hin. Als der Vater gestorben war und dem Sohn ein beträchtliches Vermögen hinterlassen hatte, da erst trat der Oberkonsistorialrat an den Altar, und nun folgten in Dresden und Loschwitz jene denkwürdigen Jahre, die auf Schillers Charakter und Kunst so vorteilhaft wirkten. Körner, das Idealbild des altsächsischen Beamten, der Mann von warmem Herzen und kühlem Verstand und ebenso umfassender wie grundgediegener Geistesbildung, er ward für den Dichter der Räuber und des Fiesko geradezu ein Erzieher. Deutschlands Lieblingsdichter verdankt viel seines Besten dem Busenfreunde zu Dresden, der an seinem Beispiel gezeigt hat, daß man ein vorzüglicher Oberkonsistorialrat sein kann und zugleich ein vorzüglicher Kenner der Kunst, ganz abgesehen von all den Gaben des Herzens und Gemüths, die den Vater Theodor Körners zierten. —

### 5. Das Konsistorium zu Zwickau.

Bereits im Jahre 1539 war von Johann Friedrich dem Großmütigen die Gründung eines Konsistoriums in Zwickau beabsichtigt worden.<sup>29)</sup> Man erwog damals, neben dem „Stuhl zu Wittenberg mit vier Kommissaren, nämlich zweien Doktoren der Theologie und zweien der Rechte, einem Notar und einem Substituten, zwei Kanzleiboten oder Kursoren und einem Fiskal, auch einen Stuhl zu Zeitz“, der „neben dem Bischof einen Doktor der Rechte, zwei Doktoren der Theologie“ u. a. m. haben sollte, und einen „Stuhl zu Zwickau oder Saalfeld“ zu errichten. Dieser Zwickauische Stuhl sollte haben „einen Doktoren der Rechte und der heiligen Schrift berichtet, zweien legale Notarien der Geschicklichkeit, daß sie beide oder ihrer einer zu Zeiten die Sachen anstatt der Kommissarien erhören und erwägen können“. Indes



kam die Gründung dieses Konsistoriums, welches gleich in den allerbescheidensten Größenverhältnissen entworfen war, vorerst noch nicht zustande. „Damals sind alle geistlichen Sachen sonderlich bei D. Luthers Lebzeiten zu Wittenberg erörtert worden. Hernach hat man dies, als das Konsistorium zu Leipzig aufgerichtet worden, dahin verlegt, darbei es verblieben, bis 1602 ein besonderes Konsistorium, dem vogtländischen Kreis zum Besten, allhier zu Zwickau angerichtet wurde.“ Der Hergang war folgender: „Den 8. Mai 1602 ist D. Polykarpus Leyser neben andern kurfürstlichen Kommissarien hier einkommen und auf dem Schloß einlogieret worden. Den 9. hat er die Frühpredigt verrichtet und dabei vermeldet, wie ein Konsistorium hier sollte angerichtet werden. Dazu sind zu Assessoren in das Konsistorium verordnet worden: Vitus Wolfrum, theol. D. Superintendens, Theodoricus Steinmez, jur. utr. D., Magnus Lebzelter, jur. utr. D., und M. Bartholomäus Walther, Prediger zu St. Katharinen. Diese haben den 10. Mai ihre Eidespflicht geleistet, darbei ist Johann Schneidewein zum Protonotario verordnet worden.“<sup>30)</sup>

Das Dekret, mittelst dessen Christian II. dies Konsistorium errichtete,<sup>31)</sup> ist vom 8. Oktober 1602 datiert und lautet: „Wir geben euch hiermit zu vernehmen, daß wir aus bewegenden Ursachen in unsrer Stadt Zwickau ein besonderes Konsistorium anrichten und dazu etliche Personen bestellen lassen, auch denselben jährlich 480 Gulden laut beigelegtem specificierten Verzeichnis zur Besoldung und dann zur Notdurft des Konsistorii 20 Gulden, auch also in allem 500 Gulden gnädigst bewilliget. Ihr wollet Verordnung bei dem Amtschösser zu Zwickau thun, daß von des Amtes Einkommen jährlich den verordneten Personen, von dem Verschick-Quartal Trinitatis an zu rechnen, zur Besoldung gereicht, ihm auch solche und andre Ausgaben über die 20 Gulden in Rechnung passiert und die Bestallung darauf verfertiget werden möge.“ Die 500 Gulden verteilen sich so: 70 Gulden Beit



Wolfrum, 40 Gulden Bartholomäus Walther, 120 Gulden D. Steinmetz, je 100 Gulden Lebzelter und Schneidewein, 50 Gulden Kopist König und 20 Gulden „zur Notdurst des Konsistorii“.

Die Sitzungen des Zwickauer Konsistoriums wurden anfangs auf dem Schlosse gehalten, bis man sie Ende Juli in ein zu diesem Zwecke von der Gräfin Sabine von Schwarzburg auf Hohenlandsberg für 1000 fl. erkauftes, neben dem Gasthose zur güldnen Flasche auf dem Kloster gelegenes Eckhaus verlegte. Bestimmt war das Konsistorium für die Ephorien Zwickau, Chemnitz, Plauen, Delsnitz, Weida und Neustadt a. D. und wurde nach seinem Sprengel auch das vogtländische genannt. Es umfaßte im ganzen 220 Pfarrer. Ein Verzeichniß der im Zwickauer Konsistorium ordinierten Geistlichen und verpflichteten Schullehrer findet sich noch in der dortigen Ratschulbibliothek.<sup>32)</sup>

Das unter so schönen Auspicien errichtete Konsistorium hat nur ein sehr kurzes Leben gehabt. Von seiner Thätigkeit giebt es fast so gut wie nichts zu berichten. Die Eintagsfliege unter den sächsischen Konsistorien ist bereits 1606 nach nur vierjährigem Bestand „wieder aufgehoben und nach Leipzig gelegt worden“.

Warum das Konsistorium schon so bald wieder aufgelöst ward? Wahrscheinlich sind Gründe der Zweckmäßigkeit und Ersparnis hier maßgebend gewesen, wie aus Vorschlägen und Verhandlungen der Rentkammer hervorzugehen scheint.<sup>33)</sup> Die Konsistorialen zu Zwickau und Meißen, welches von demselben Lose betroffen ward, beruhigten sich überdies nicht sofort bei der Auflösung ihrer Kollegien, sondern reichten beim Kurfürsten ein Gesuch ein, sie anderweit zu befördern und ihnen an Stelle des weggefallenen Gehaltes „etwas in Gnaden“ verabreichen zu wollen. Inwieweit der Kurfürst ihre Wünsche erfüllte, läßt sich nicht sagen. Wir wissen nur, daß er das steuerfreie Konsistorialhaus dem Konsistorialassessor M. Johann Seusius in Dresden schenkte, der es im März 1611 dem Zwickauer Räte für 1000 fl. abtrat.



## 6. Kleinere Sonderkonsistorien.

Es würde in dem Gesamtbild der sächsischen Konsistorien eine Lücke sein, wenn wir nicht auch gewisser Konsistorien zweiter Ordnung gedächten. Ein eignes Konsistorium besaß zunächst das Gesamthaus Schönburg in Glauchau.<sup>34)</sup> Die oberste Kirchengewalt hat auch in den Schönburger Rezeßherrschaften von jeher Sachsen ausgeübt. Doch hatten die Dynasten bereits seit Mitte oder Ende des 16. Jahrhunderts eine Kanzlei für Kirchensachen. Als Sachsen 1711 deren Kompetenz anfocht und gegen ein Glauchauer Konsistorium Einspruch erhob, erklärten die Herren von Schönburg: sie hätten kein Konsistorium, wollten auch keins aufrichten. Doch wurden sie durch die Recesse von 1740 im Besitz eines eignen Konsistoriums mit allen Rechten eines solchen bestätigt. Das Gesamtkonsistorium zu Glauchau wurde gebildet aus der fürstlich Schönburgischen Regierung mit Zuziehung der Superintendenten zu Glauchau und Waldenburg als geistlichen Beisitzern. Nach dem Recesse vom 23. November 1835 ward den Herren von Schönburg ihr Konsistorium gelassen und dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts unmittelbar untergeordnet mit der Bestimmung, daß es aus dem Schönburgischen Kanzleidirektor als Vorsitzendem und einem oder zwei von dem Hause Schönburg zu bestellenden geistlichen Räten oder Beisitzern bestehen sollte, denen in Verwaltungssachen noch zwei Juristen beigeordnet wurden. Als infolge einer Übereinkunft der sächsischen Staatsregierung mit dem Gesamthause Schönburg vom 29. Oktober 1878 die Gerichtsbarkeit der Rezeßherrschaften an den Staat überging, ward auch das Glauchauer Konsistorium mit aufgehoben. Der Tag seines Untergangs nach 138jährigem Bestand ist der 15. November 1878. Der Sprengel dieses Konsistoriums begriff die fünf Rezeßherrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Stein und Hartenstein in sich und bestand aus den Superintendenturen



Glauchau und Waldenburg, sowie der Inspektion oder Superintendentur Löbnitz; es waren insgesamt 40 Orte, worunter 9 Städte und 21 Landparochien.

Eine eigenartige Stellung in Bezug auf Konsistorialverfassung nimmt bis heute die Oberlausitz ein.<sup>35)</sup> Die Religions- und Kirchenverfassung der Oberlausitz, welche 1635 durch den Prager Frieden zu Sachsen kam, ist durch den Traditionsrecepß vom 30. Mai 1635 und den Traditionsabschied vom 24. April 1636 vertragsmäßig festgestellt. Da hiernach in kirchlicher Beziehung nichts geändert werden sollte, so konnte die Oberlausitz weder ein eigenes Konsistorium erhalten noch auch einem der bestehenden Konsistorien zugeteilt werden. Sie behielt ihre kirchliche Sonderverfassung und ward dem Geheimen Konsilium unterstellt. Die Rechte der Kirchengewalt wurden von dem Amte zu Bautzen ausgeübt, welches mit dem Oberamte vereinigt worden war. Während aber dem Oberamte wesentlich nur die niedern Konsistorialrechte zufielen, übten die höhern andre Konsistorien aus. So mußten sich z. B. designierte Kandidaten der Theologie in einem der drei Konsistorien zu Dresden, Leipzig oder Wittenberg, dessen Wahl ihnen freistand, prüfen und ordinieren lassen. Die Mängel der Oberlausitzer Kirchenverfassung blieben der Regierung nicht verborgen. Wie aus kurfürstlichen Reskripten von 1638, 1681, 1710, 1711 und 1720 sich ergibt, hat man schon damals beabsichtigt, entweder das Oberkonsistorium mit über die Oberlausitz zu setzen oder, was schon 1652 auf dem Oberlausitzer Landtag zur Sprache kam, eine Art Oberlausitzer Provinzialkonsistorium zu gründen. Auch in den Jahren 1815—1817 ist diese Angelegenheit von der Regierung reiflich erwogen worden. Nach der Zähigkeit, welche die Oberlausitzer auszeichnet, blieb es jedoch bis heute bei der verfassungsrechtlichen Sonderstellung des östlichen Flügels unsers Vaterlandes. Wie die Oberlausitz keine Superintendenten hat, so hat sie auch kein Konsistorium. Die Konsistorialgeschäfte



für die Evangelischen besorgte wie früher die Oberamtsregierung so später die Kreisdirection zu Bautzen unter Zuziehung eines als Kirchen- und Schulrats angestellten Geistlichen, und nur im Einverständnis mit den Provinzialständen konnte eine Änderung erfolgen. An diesem Bestande gingen auch die verfassungsrechtlichen Reformen von 1835 und 1873 im ganzen spurlos vorüber. Heute werden die Konsistorialgeschäfte der Oberlausitz, natürlich stets unter Oberaufsicht des Landeskonsistoriums, von der Kreishauptmannschaft zu Bautzen besorgt, einem im wesentlichen aus Juristen zusammengesetzten Kollegium, welchem ein hoher evangelischer Geistlicher ohne Pfarramt, eine Art Generalsuperintendent, mit dem Titel Oberkirchenrat beigeordnet ist.

Neben den beiden genannten Konsistorialbehörden verdient noch das Stiftskonsistorium zu Wurzen hervorgehoben zu werden.<sup>36)</sup> Ursprünglich bestand für das Hochstift Meissen ein Konsistorium in Meissen selbst, wurde aber, als der letzte Bischof Johann IX. von Haugwitz sich meistens im Kollegiatstift zu Wurzen aufhielt, an diesen Ort verlegt und nach der Amtsniederlegung des Bischofs am 20. Oktober 1581 beibehalten, ist auch in der Folge, nach völliger Vereinigung des Hochstifts Meissen mit den Erblanden, durch die Kapitulationen von 1663, 1733 und 1763 größtenteils in seiner frühern Verfassung belassen worden, außer daß es dem Kirchenrate zu Dresden unterstellt wurde. Das Stiftskonsistorium zu Wurzen bestand verfassungsmäßig aus den Personen der Stiftsregierung, dem Stiftshauptmann, dem Kanzler und den Stiftsräten. Nur bei denjenigen Sitzungen, in denen Kirchen- und Schulsachen behandelt wurden, ward der Stifts-Superintendent, wie er sich nannte, als bestellter Konsistorialassessor zugezogen. Das Kollegium unterschrieb sich: „Zum Stift Meissen verordnete Hauptmann, Kanzler, Räte und Konsistoriales.“ Die alte Kanzleiordnung datierte von 1602, ward aber 1789 und 1790 revidiert. Es ward dabei bestimmt,



„daß die Regierungs- und Konsistorialsachen gehörig getrennt und letztere in einer besondern Session, Freitags, mit Zuziehung des Superintendenten, welchem sein wirkliches Votum gleich den Stiftsräten in Konsistorialsachen nicht streitig zu machen sei“ erledigt würden. Das Stiftskonsistorium wollte überdies einstmals den Kirchenrat nicht als vorgesetzte Behörde anerkennen, sondern unmittelbar vom Geheimen Konfilium abhängig sein. Doch mußte es sich in Reskripten von 1744, 1791 und 1797 die Weisung gefallen lassen, „die aus dem Oberkonsistorio, als seiner nächsten Oberinstanz in Kirchen- und Schulsachen, ergehenden Verfügungen jedesmal gehörig zu expedieren“, während dem Kirchenrate empfohlen ward, in seinen Schreiben an das Stiftskonsistorium „thunlichst Mäßigung zu gebrauchen“. Seit 1813 schwebten die Verhandlungen über Aufhebung der Stiftsregierung und des Stiftskonsistoriums, welche 1818 zum Abschluß kamen. Das ehemalige Stiftskonsistorium hielt sich überdies in engen Grenzen. Es umfaßte nur die Diöcese Wurzen, zu welcher Zeit 21 Kirchorte, darunter 2 Städte und 15 Landparochien gehörten, die dann später dem Leipziger Konsistorium unterstellt waren. —

Es ist uns wohlbekannt, daß noch zahlreiche andre Konsistorien in die sächsische Kirchengeschichte hereinspielen, daß z. B. die 1206 Parochien, welche der Kirchenrat 1815 aus seinem Geschäftskreise an Preußen verlor, nicht weniger als sieben Konsistorialbezirken angehörten: Wittenberg allein mit 19 Superintendenturen, Schleußingen, Ebeleben, Kelbra, Heringen, Stolberg, Rosßla und Sonnenwalde, daß die sächsischen Nebenlinien Naumburg-Beiß, Weißensfels, Merseburg, Quersfurt ihre Sonderkonsistorien besaßen, daß zeitweilig sogar Feldkonsistorien<sup>37)</sup> errichtet wurden, daß es in Sachsen auch reformierte und römische Konsistorien giebt — aber all diese Dinge gehen über den Rahmen dieses Kulturbildes hinaus und fallen ins Gebiet der Specialkirchengeschichte, die allerdings noch sehr im Argen liegt.



## 7. Das Landeskonsistorium.

Bereits das Jahr 1831 mit seiner Verfassungsurkunde hatte in den kirchlichen Einrichtungen Sachsens manche Neuerung gebracht.<sup>38)</sup> Ein Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts war eingerichtet worden, nächst den in evangelicis beauftragten Staatsministern die oberste Instanz in Sachen der Kirche. Die veränderte Organisation der evangelisch-lutherischen kirchlichen Mittelbehörden erfolgte aber erst 1835 durch Verordnung der Minister, an deren Spitze v. Lindenau stand, und die mit den Ständen des Landes vorher sich vereinbart hatten. Infolge dieser Verordnung wurde am 30. Juni 1835 an Stelle des Oberkonsistoriums zu Dresden und des Konsistoriums zu Leipzig, das „evangelische Landeskonsistorium zu Dresden“ gesetzt, welches in den Erblanden am 1. Juli 1835 wirksam ward, nachdem es bereits am 1. Mai in der Oberlausitz in Kraft war.<sup>39)</sup> Alle Justizsachen wurden durch diese Neueinrichtung an die Justizämter und die Appellationsgerichte gewiesen, für die äußern Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirchen und Schulen waren die Kreisdirectionen da, dem Landeskonsistorium verblieb die Wahrnehmung der innern Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche. Der erste Landeskonsistorialpräsident war Dr. v. Weber, der bekannte Kenner des sächsischen Kirchenrechts, die vier geistlichen Räte waren D. v. Ammon, D. Francke, D. Käuffer und Sup. D. Seltenreich. Dazu kam noch der Kirchen- und Schulrat D. Wahl, der Vertreter der Leipziger theologischen Fakultät D. Großmann und der Vertreter der Landesgeistlichkeit D. v. Zobel. Letztere beiden wurden nur in besonders wichtigen Fällen einberufen oder schriftlich gehört. Nur zwei Unterkonsistorien blieben noch bestehen, das fürstlich Schönburgische Gesamtkonsistorium zu Glauchau, welches erst 1878 gefallen ist, und die Kreisdirection zu Bautzen.









**Behausung des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums.**  
Superintendenturgebäude zu Dresden, 2. Stock und linke Hälfte des 1. Stocks.  
Nach einer fotogr. Aufnahme vom Jahre 1892.







Was nun den Geschäftskreis des neuen Konsistoriums betrifft, so umfaßte er im großen Ganzen folgende Punkte: Bestellung des geistlichen Amtes, Prüfungen, Kolloquien, Anordnung und Begutachtung dogmatischer und liturgischer Maßregeln, Änderungen in der Kirchenverfassung, Verbesserungen im kirchlichen Leben, Kritik von allerhand Gebrechen in Lehre und Leben.

Nur 38 Jahre lang bestand das Landeskonsistorium von 1835; da ward es durch das Kirchengesetz vom 15. April 1873 durch das „evangelisch-lutherische Landeskonsistorium“ ersetzt.<sup>40)</sup> Die wesentlichste Bestimmung für diese reorganisierte Behörde lautete: „Alle Geschäfte und Befugnisse des evangelisch-lutherischen Kirchenregiments, welche bisher dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zugestanden, gehen auf das Landeskonsistorium über.“ Es erhellt hieraus, daß dem neuen Konsistorium, mit welchem die verfassungsgeschichtliche Entwicklung der sächsischen Landeskirche gewiß auf lange hinaus ihren Abschluß gefunden hat, eine größere Selbständigkeit als früher eingeräumt ward. Es steht unmittelbar unter den in evangelicis beauftragten Staatsministern und setzt sich zusammen aus einem rechtsgelehrten Präsidenten, sowie der gleichen Anzahl geistlicher und weltlicher Räte. Außerdem ist Mitglied der Oberhofprediger, der den andern Räten im Rang vorausgeht. Namentlich zu Prüfungszwecken werden den genannten noch außerordentliche theologische Beisitzer beigeordnet. Der Geschäftskreis der Behörde ist bis ins einzelste bestimmt und umfaßt im wesentlichen folgendes: Aufrechterhaltung der Kirchenverfassung, Veranstaltungen zur Landessynode, Form und Feier des Gottesdienstes, Aufsicht über den evangelisch-lutherischen Religionsunterricht, sowie über die Kirchenvorstände, Anordnung von Fest- und Bußtagen, Agenden, Gesangbücher, Katechismen, Sorge für die Bildung von Geistlichen, Besetzung geistlicher Stellen, Emeritierungen, Anstellung von Vikaren und Hilfsgeistlichen, Disciplinarsachen über Geistliche, Aufsicht über



kirchliche Behörden und Beamte, Urlaubserteilungen für Superintendenten, Oberaufsicht über kirchliche Stiftungen und Kassen, Anordnung von Kirchenkollekten u. a. m. Doch hat das Landeskonsistorium Dinge wie Kollekten, Kirchenvisitationen, Abweichungen von Kirchengesetzen und ähnliches erst den in evangelicis beauftragten Staatsministern zu Beschlußfassung vorzutragen, ehe sie rechtskräftig werden.

Blieben die beiden Unterkonsistorien, die Kreishauptmannschaft zu Bauzen als Konsistorialbehörde für die Oberlausitz und das Konsistorium zu Glauchau nach seinen in den Recessen vom 4. Mai 1740 und vom 9. Oktober 1835 ihm gewährleisteten Rechten 1873 noch bestehen, so trat doch letzteres nach einer am 29. Oktober 1878 mit dem Gesamthause Schönburg geschlossenen Übereinkunft am 15. November genannten Jahres dergestalt außer Wirksamkeit, daß alle Geschäfte an das Landeskonsistorium übergingen.<sup>41)</sup>

Groß und verantwortungreich ist dermalen der Geschäftskreis der kirchlichen Behörde. Möge an ihr wie von Anfang an so auch ferner das alte Gotteswort sich erfüllen: „Ich will dich segnen, und du sollst ein Segen sein“ — zum Heil der Landeskirche, zur Förderung des Evangeliums und zur Ehre Gottes! —

## Anhang.

### Die Konsistorial-Präsidenten zu [Meißen und] Dresden.

Nach den Akten des Hauptstaatsarchivs.

1545—1552 Heinrich von Büнау, noch in Meißen, † 1552.

1552—1580 Haubold von Einsiedel, Kanzler, noch in Meißen.

1580—1581 Wolf Dietrich von Schleinitz, der erste in Dresden,  
† 1584.



- 1581—1582 Johann von Ende (Embden).  
1582—1583 Kaspar von Schönberg, Geh. Ratsdirektor, † 1586.  
1583—1597 Joachim von Beust, in Dresden und Meissen, † 1597.  
1596 D. Christoph Anesorge, in Meissen, nur Direktor.  
um 1600 Bernhard von Pöllnitz, in Meissen.  
1603—1605 Christoph von Loß, Geh. Rat, in Meissen, † 1620.  
1606—1616 Jahn von Quingenberg, in Meissen und Dresden.  
1617—1628 Sebastian Friedrich von Rötteritz, † 1628.  
1628—1655 Friedrich von Meßsch, Geh. Rat, † 1655, 76 Jahr alt.  
1656—1661 Haubold von Miltitz, Geh. Rat, † 1690.  
1661—1686 Karl Frh. von Friesen, † 1686.  
1686—1689 Friedrich von Werthern, † 1689.  
1689—1693 u. 1694—1698 Hans Ernst von Knoch, † 1705.  
1693—1694 u. 1698—1703 Gottfried Hermann Graf von Reich-  
lingen, † 1703.  
1703—1708 Gotthelf Friedrich von Schönberg, † 1708.  
1708—1713 Adam Ernst Senfft von Pilsach, † 1715.  
1713—1720 Johann Georg von Bonickau, Geh. Rat, † 1725.  
1720—1727 Gottlob Hieronymus von Leipziger, Geh. Rat.  
1727—1730 Heinrich von Büchau, Geh. Rat.  
1730—1737 Christian von Loß, Geh. Rat.  
1738—1755 Christian Gottlob Graf von Holzendorf.  
1755—1763 Hans Gotthelf von Globig, Geh. Rat, † 1779.  
1764—1779 Peter Graf von Hohenthal, nur Vicepräsident.  
1779—1788 Friedrich Gottlob von Berlepich, Geh. Rat, † 1792.  
1788—1793 Christoph Gottlob von Burgsdorf, Konferenzminister.  
1793—1799 Heinrich Ferdinand von Zedtwitz.  
1799—1807 August Gottlieb Frh. von Gärtner.  
1807—1809 Gottlob Adolf Ernst von Mostitz und Jänkendorf,  
Konferenzminister.  
1810—1821 Heinrich Viktor August Frh. von Ferber, † 1821.  
1821—1828 Hans August Fürchtegott von Globig.  
1828—1830 Hans Ludwig Valerian Frh. von Fischer, nur Vice-  
präsident.  
1830—1831 Heinrich Anton von Zeschau.  
1831 Dr. Karl Gustav Adolf Bruner, † 1831.  
1831—1849 Dr. Karl Gottlieb von Weber.  
1850—1874 Dr. Gustav Ludwig Hübel, teilweise interimistisch.



1874—1875 Eduard Frh. von Könneritz.  
1875—1883 Dr. Bernhard von Uhde.  
1883—1892 Dietrich Otto von Berlepsch.  
1892 Johann Alfred von Zahn.

### Quellennachweis.

*off. u. Kopf  
i. allgem.*  
1) Göbel, Geschichte der sächs. Konsistorien. 1794. — Gasse, Abriß der meißnisch = albertinisch = sächs. Kirchengeschichte. Leipzig. 1846. — Fix, Abriß der kurs. Kirchen- und Kons.-Verfassung. Schneeberg. 1795. — Herzogs Realencyklopädie. 2. Aufl. Artikel: Konsistorien. — Weiße, Sächs. Staatsrecht. 1824. — Weber, Sächs. Kirchenrecht. Leipzig. 1818 ff. — Dietmann, Kurs. Priesterschaft. 1752 ff. — Wabst, Histor. Nachricht. 1732.

*allgem.*  
2) Mejer, Zum Kirchenrechte des Reformationsjahrhunderts. Hannover. 1891. S. 1—84: Anfänge des Wittenberger Konsistoriums. Vgl. auch Herzog a. a. D.

3) Hauptstaatsarchiv Dresden. Loc. 7429. Akta, das Konsistorium zu Wittenberg betr. Bl. 1—8 enthält: „Konstitution des geistlichen Konsistorii zu Wittenberg aus Befehl Kurfürst Johanns Friedrichen zu Sachsen durch D. Martinum Luthern und andre fünf kurs. Räte und Theologen gestellet anno 1542. Wittenberg.“ Der ausführliche Titel des Schriftstückes, das 1566 „zu Jena durch Donatum Rizenhain gedruckt“ ist, lautet: „Bedenken der Konstitution und Artikel des geistlichen Konsistorii zu Wittenberg aus Befehlig des durchlauchtigsten, hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johanns Friedrichen, Herzogen zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Erzmarshallen u. hochlöblicher und seliger Gedächtnis durch D. Martinum Lutherum und andre Sr. kurs. Gnade fürnehmste Räte und Theologen gestellet und zusammengezogen anno 1542. — Vgl. auch Bl. 11 ff.

4) Mejer a. a. D. S. 81. — Cod. Aug. I. S. 18.

5) Hauptstaatsarchiv Dresden. Loc. 10532. Leipzigerische Händel, anlangend Klöster, Universitäten u. 1422—1553. Bl. 241 ff. — Mendon, Scriptores. II. S. 2171 ff.

6) Hauptstaatsarchiv Dresden. Cop. 181. Bl. 156.

7) Hauptstaatsarchiv Dresden. Loc. 10737. Belsesche Ordnung. 1545.

Anhang.

8) Hauptstaatsarchiv Dresden. Loc. 7429. Akta, das Konsistorium zu Wittenberg betr. Blatt 14 ff.

9) Cod. Aug. I. S. 43.

10) Weiße a. a. D. II. S. 424.

11) Dietmann a. a. D. II. S. 24. — Über die Konsistorien zu Leipzig und Wittenberg bietet das Hauptstaatsarchiv nicht mehr das vollständige Aktenmaterial; vieles ward an Preußen abgegeben.

12) Weiße a. a. D. II. S. 424.



13) Hauptstaatsarchiv Dresden. Loc. 7429. Artikel der zwei neuen Konsistorien halber, so zu Zella soll gehandelt werden. 1544. Bl. 1 ff.

14) Hauptstaatsarchiv Dresden. Loc. 10737. Zellesche Ordnung. 1545. Bedenken, wes auf unsern gnädigen Herren und Fürsten Herzog Morizen zu Sachsen, Landgrafen ꝛc. Begehren und Befehl unser auch gnädiger Herr Fürst Georg zu Anhalt, Dompropst zu Magdeburg, samt den beschriebenen Räten und Superintendenten sich von Cella Innocentum anno domini 1545 bis auf seiner fürstlichen Gnade Gefallen und Verbesserung verglichen haben. Bl. 1—25 zweiseitig beschrieben. — Diese Ordnung spricht von zwei Konsistorien und handelt nur von Ehesachen: 1. von Ehegelübden ohne Bewilligung der Eltern, 2. heimlichen Verlöbnißen, 3. Ehescheidung, 4. Doppelverlöbnißen, 5. Weglaufen und Nichtbeiwohnen der Eheleute, 6. Verbotnen Graden. Angefügt ist das Dekret Augusts vom 16. Mai 1544, wodurch er Georg von Anhalt zum evangelischen Bischof von Merseburg einsetzte, dem das junge Merseburger Konsistorium unterstand, und eine Schrift Melanchthons über Ehesachen.

15) Hauptstaatsarchiv Dresden. Loc. 1875. Akta, die Frage: wie der Kirchenrat von dem Oberkonsistorio differieret. Bl. 9 ff.

16) Hauptstaatsarchiv Dresden. Cop. 181. Bl. 218 ff.

17) Weiße a. a. D. II. S. 426.

18) Hauptstaatsarchiv Dresden. Cop. 448. Bl. 336 b.

19) Cod. Aug. I. S. 476 ff.

20) Hauptstaatsarchiv Dresden. Loc. 7429. Akta, das Konsistorium zu Wittenberg betr. Bl. 12 ff.

21) Vgl. die sächs. Hof- und Staatskalender, sowie die Staats- handbücher.

22) Hauptstaatsarchiv Dresden. Loc. 1873. Ersetzung des Präsidenten im Oberkonsistorio. Vol. I—III. 1628 ff. — Loc. 7428. Bestellung des kurf. Oberkonsistorii. 1587—1704. — Loc. 4711. Oberkonsistorialpräsident, Räte, Assessoren, Sekretäre ꝛc. Ersetzung Vol. I—VI. — Loc. 4716 mit gleichem Titel. Vol. VII u. VIII. — Loc. 1874. Ersetzung der ordinar und extraordinar theologischen und politischen Ratsstellen beim Oberkonsistorio. Vol. I—VII. 1625—1831.

23) Hauptstaatsarchiv Dresden. Loc. 1873. f. o. Vol. I. Bl. 74 ff.

24) *ibid.* Bl. 85 ff.

25) Hauptstaatsarchiv Dresden. Loc. 7425. a. Instruktion vor's Oberkonsistorium. 1617. b. Bedenken, wie weit zwischen dem geistlichen Rat und dem Oberkonsistorio ein Unterschied sei. Vgl. Weber, Kirchenrecht an vielen Stellen.

\* 26) Dietmann a. a. D. Bd. I. S. 6 ff.

27) Hauptstaatsarchiv Dresden. Loc. 2205. Das Oberkonsistorium betr. Bestellung derer Präsidenten und Räte. 1698 ff. Bl. 173 ff.

28) Hauptstaatsarchiv Dresden, Loc. 4711. f. o. Vol. VI. Bl. 191 ff. — Loc. 1874. f. o. Vol. III. 1773 ff. Bl. 76. 111 ff. 121. 124 ff.

29) Hauptstaatsarchiv Dresden. Loc. 10532. Leipzigerische Händel ꝛc. 1422—1553. Bl. 216 f.

30) Hauptstaatsarchiv Dresden. Loc. 7429. Akta, das Konsistorium zu Wittenberg betr. Bl. 16.

31) Hauptstaatsarchiv Dresden. Loc. 7315. Kammerfachen. 1602. Bl. 184 b.

32) Herzog, Chronik von Zwickau. II. S. 364 u. 369.



33) Hauptstaatsarchiv Dresden. Loc. 7317. Kammerfachen. 1606. Bl. 16. —  
Loc. 7347. Kammerrechnungen. Abhörung der Kammerrechnung und Einziehung des  
Hofstaates. 1604—1608. Bl. 36.

34) Weber a. a. D. I. 1. S. 289. 309. I. 2. S. 440 f. 450 f. 458. 641.

35) Oberlausitzer Kollektionswerk an vielen Stellen. — Weber  
a. a. D. I, 1. S. 288. I, 2. S. 451 ff. 709. — Weiße a. a. D. II. S. 437.

36) Weber a. a. D. I, 2. S. 439. 449. 458.

37) Blandmeister, Die sächsischen Feldprediger. 1893. S. 25 f.

38) Haffe a. a. D. — Gesetz- und Verordnungsblätter für Sachsen.

39) Gesetz- und Verordnungsblatt. 1835. S. 243 ff. 615 ff. — Böttiger-  
Plathe, Geschichte v. Sachsen. III. S. 482.

40) Gesetz- und Verordnungsblatt. 1873. S. 376 ff.

41) Gesetz- und Verordnungsblatt. 1878. S. 431 ff.



x

H. Gasc. L. 302<sup>r</sup>



SLUB Dresden



2 0143222